

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.29 Vertragsentwurf für eine Europäische Union

Altiero Spinelli schlug am 25. Juni 1980 den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft vor Arbeitsgruppen zu entsenden, um endlich die dringend notwendigen Reformen der Gemeinschaften einzuleiten und auszuarbeiten (zuvor erfolglos angemahnt im Tindemans-Bericht von 1974, BulLEG 1976, Beilage 1/76 oder durch den Bericht der „Drei Weisen“ von 1979). Zusammen mit anderen Abgeordneten des Europäischen Parlaments gründete er den „Club Crocodile“ (angelehnt an den Namen eines Restaurants in Straßburg).

Am 9. Juli 1981 wurde vom Europäischen Parlament ein Institutioneller Ausschuss eingesetzt, der die notwendigen Reformen der Gemeinschaften aufzeigen sollte. Aus den vorgelegten „Leitlinien“ und Vorschlägen wurde auch ein „Vorentwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union“ (mit insgesamt 87 Artikeln) vorgelegt (vgl. Pkt. II.29.a). Ausgearbeitet wurde er von einer überfraktionellen Plattform, deren Vorstellungen am 14.2.1984 im Plenum von 237 von 311 anwesenden Abgeordneten des EP als „Vertragsentwurf zur Gründung einer Europäischen Union“ verabschiedet wurde (vgl. Pkt. II.29.b).

Durch diese Initiative sollte der Weg zu einer Verfassungsgebenden Versammlung geöffnet werden. Dieser Vorschlag brachte den Entwurf eines Vertrages zur Gründung einer Europäischen Union. Der Vorschlag zeigt bereits klar einen komplexen, wenn auch noch unvollständigen Verfassungsentwurf. Einen Erfolg zeigt dieser Entwurf in der EEA, mittelfristig wurden einige Vorschläge in den Vertrag von Maastricht aufgenommen und auch im Vertrag von Amsterdam finden sich deutliche Spuren (zur Kritik daran siehe u.a. Rudolf Luster in „Bundesstaat Europäische Union“, S12).

Unverkennbar sind im Verfassungsentwurfs Grundlagen aus der „Drei - Elementen - Lehre“ von Georg Jelinek zu finden. Nicht als revolutionärer Akt geplant, sollte die Einführung der Verfassung auf Grundlage der Rechtssituation der Gemeinschaft stattfinden. Der Entwurf baut daher auf der bestehenden Rechtsordnung der Gemeinschaften auf.

Die Union soll nicht eine zusätzliche Gemeinschaft sein, sondern über die bestehenden Gemeinschaften hinausgehende Tätigkeiten umfassen und regeln, sozusagen die bestehenden Gemeinschaften durch eine weitere umfassen und einbinden. Im Vergleich zum E(W)GV ist dieser Verfassungsentwurf naturgemäß zentralistisch ausgefallen; doch sollten die grundsätzlich bestehenden Verfahren beibehalten werden, bis die zu gründende Union diese ersetzt. Die Union sollte umfassende Rechtspersönlichkeit erhalten und die Kompetenzen wurden genau umschrieben. Die weitere Integration sollte in abgestuften Phasen ablaufen. Die Organe der Union sollten in ihrem Wesen nach grundsätzlich bestehen bleiben, jedoch mit wichtigen Änderungen der Kompetenzen: der seit Anfang der 70er Jahre informell bestehende Europäische Rat (damals noch Europäische Politische Zusammenarbeit) soll institutionalisiert werden, der Rat muss die Legislativgewalt mit dem Parlament teilen. Das Parlament wandelt sich damit zu einem wirklichen Gesetzgebungsorgan. Die Kommission wird zentrales Regierungsorgan und zum einzigen Exekutivorgan der Union. Das Subsidiaritätsprinzip wurde lange vor Maastricht vorweggenommen, Vorrang des Gemeinschaftsrechts in Basisurkunden. Sanktionsmöglichkeiten bei langanhaltender Vertragsverletzung durch die Mitgliedsstaaten waren vorgesehen wie auch nun durch den Vertrag von Amsterdam. Der EuGH sollte den Schutz der Grundrechte gewährleisten. Der Beitritt der Union zur EMRK war vorgesehen, aber auch eine eigene Grundrechtserklärung.

Die Hälfte der Mitglieder der Kommission sollten vom EP bestellt werden. Das Parlament sollte bei der Gesetzgebung gleichrangig dem Rat gegenüberstehen (Zweikammern-System). Durch verschiedene qualifizierte Quoren sollte eine Überstimmung des Rates durch das Parlament ermöglicht werden.

Auch die bestehenden Institutionen und Verfahren sollten grundsätzlich beibehalten werden. Weil nicht alle Regierungen diesem Entwurf zustimmen wollten, war dem Projekt kein direkter Erfolg beschieden.

II.29.a Vorentwurf eines Vertrages einer Europäischen Union, 1983

Das Dokument wurde entnommen aus ABl. C 277/95 vom 17.10.1983. Der Seitenumbruch und Zeilenformatierung wurden dabei verändert.

EntschlieÙung zum Vorentwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

- *in Kenntnis seines Beschlusses vom 9. Juli 1981 zur Einsetzung eines Institutionellen Ausschusses (ABl Nr. C 234 v. 14.9.1981, S. 48),*
- *in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 6. Juli 1982 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der Europäischen Union (ABl. Nr. C 238 v. 13.9.1982, S. 25),*
- *in Kenntnis der folgenden EntschlieÙungsanträge:*
 - *EntschlieÙungsantrag zu Vorschlägen für Änderungen des Vertrages von Rom, eingereicht von Herrn Lomas und anderen (Dok. 1-926/81),*
 - *EntschlieÙungsantrag zum Vertragsentwurf über die erste Etappe zur Verwirklichung der Europäischen Union, eingereicht von Herrn Jonker und anderen im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Dok. 1-940/81rev. II),*
 - *EntschlieÙungsantrag zur Europäischen Union, eingereicht von Herrn Nord im Namen der Liberalen und demokratischen Fraktion (Dok. 1-301/82),*
- *in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (Dok. 1-575/83),*
- *in der Erwägung, daß in einer Zeit des Wandels und der Krise die überzeugende Bestätigung einer Identität der Europäischen Gemeinschaft immer mehr zu einer Notwendigkeit wird,*
 - *um als Partner dazustehen, der seine Stimme zwischen den zwei Großmächten UdSSR und USA geltend machen kann,*
 - *um die Kraft zur Umwandlung der ungleichen und spannungsgeladenen Beziehungen, die heute zwischen dem Norden und dem Süden bestehen, zu besitzen,*
 - *um ein eigenständiges Modell nicht nur einer politischen, sondern auch einer wirtschaftlichen und sozialen Demokratie, die die volle Entfaltung ihrer Bürger ermöglicht, darzustellen,*
- *in der Erwägung, daß ein erfolgreicherer Angehen dieser Ziele in nächster Zukunft von den Entscheidungen, die demnächst auf Gemeinschaftsebene zu treffen sind, und der geplanten Wiederbelebung durch die Reform bestimmter bestehender Gemeinschaftspolitiken und die Verwirklichung neuer Politiken abhängt.*

Der Vertragsentwurf, dessen Inhalt im folgenden in großen Zügen dargelegt wird, stellt somit eine institutionelle Grundlage für die Verwirklichung dieser Politiken dar,

- A. im Bewußtsein der zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit unter den westeuropäischen Staaten, wie auch zwischen Ihnen und den übrigen Ländern der Welt,*
- B. in dem Bewußtsein, daß die Welt in weitaus tiefgreifenderen und länger anhaltenden Krisen im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich befindlich ist, als es die Krisen in der Zeit der Gründung der Gemeinschaften waren,*
- C. tief besorgt über die anhaltende Bedrohung von Frieden und Sicherheit in der Welt,*
- D. in ernster Sorge über die Schädigung der Umwelt, die bedrohliche AusmaÙe anzunehmen beginnt,*
- E. überzeugt, daß viele Probleme zu umfangreich sind und allzu weitreichende Auswirkungen haben, als daß sie durch unkoordinierte Bemühungen einzelner Nationen gelöst werden könnten,*
- F. angesichts der überragenden wirtschaftlichen, politischen und sicherheitspolitischen Vorteile, die Fortschritte auf dem Weg zur wirtschaftlichen und politischen Union mit sich bringen,*

1. beauftragt den Institutionellen Ausschuß, einen Vorentwurf eines Vertrages zur Gründung einer Europäischen Union (nachstehend „Der Vertrag“ genannt) abzufassen und vor Ende 1983 zur Billigung vorzulegen; dabei soll er sich an den folgenden Prinzipien und Leitlinien ausrichten:

PRÄAMBEL

2. Die Europäische Union wird von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften gebildet.
3. Es ist das Ziel der Union, ihren Völkern zu helfen, die zwischen ihnen bestehende Solidarität zu verstärken und ihre historische Persönlichkeit, ihre Würde und ihre Freiheit im Rahmen von freiwillig akzeptierten und auf Frieden und Fortschritt abzielenden gemeinsamen Gesetzen und Institutionen zu wahren.
4. Die Bürger der Mitgliedsstaaten sind ebenfalls Bürger der Union. Sie nehmen am politischen Leben der Union in den durch den Vertrag vorgesehenen Formen teil, genießen die durch die Union anerkannten Rechte und unterwerfen sich ihren Gesetzen ebenso wie ihren eigenen nationalen Gesetzen.
5. Das Hoheitsgebiet der Union umfaßt das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten, wie sie in den Verträgen, Abkommen und Protokollen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, einschließlich des See-, Untersee- und des Luftraums unter Berücksichtigung der aus dem Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen.
6. Da die Union die Fortsetzung des Einigungswerks demokratischer Nationen Europas darstellt, dessen erste Verwirklichung die Europäischen Gemeinschaften, das Europäische Währungssystem, die Europäische Politische Zusammenarbeit und andere damit verbundene Einrichtungen gewesen sind, beruht die Union auf:
 - der Akzeptierung der positiven Ergebnisse ihrer Erfahrungen,
 - dem Bewußtsein ihrer Grenzen und Unzulänglichkeiten,
 - dem Willen, diesen unterschiedlichen Errungenschaften Kohärenz zu verleihen,
 - der Neudefinition der gemeinsamen Ziele und der Mittel zu ihrer Erreichung,
 - der Notwendigkeit demokratischerer und effizienterer Institutionen.
7. Da das europäische Aufbauwerk — wie schon in den Präambeln der Gemeinschaftsverträge erklärt wird — einem Entwicklungsprozeß unterliegt, ist ein im Vertrag festgelegtes flexibles und schrittweises Vorgehen erforderlich, das Übergangsphasen ermöglicht und sicherstellt, daß jede weitere Entwicklung auf der Zustimmung der Bürger und der Mitgliedsstaaten beruht.
8. Die Union und ihre Mitgliedsstaaten betrachten die pluralistische Demokratie, den Rechtsstaat, die Freiheit, die Ausübung und den Schutz der bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte und der politischen Rechte, die Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Werte sowie die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten, das Prinzip der internationalen Organisation und der Verhandlung zur Lösung internationaler Meinungsverschiedenheiten als grundlegende Prinzipien der europäischen Gesellschaft; die Achtung dieser Grundsätze ist eine Voraussetzung für den Bestand der Union und der Zugehörigkeit zur Union.
9. Bürgerliche und politische Rechte:
Die Union und die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, die Würde des einzelnen zu schützen, und räumt jeder unter ihrer Rechtshoheit stehenden Person die Rechte und Freiheiten ein, die im Vertrag enthalten sein müssen, sowie diejenigen, die sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Verfassungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben, und respektiert diese Rechte und Freiheiten.
1. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:
Die Union und die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, die Rechte und Grundsätze, die im Vertrag enthalten sein müssen, sowie diejenigen, die in den Verfassungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Sozialcharta verankert sind, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Befugnisse aufrechtzuerhalten und auszubauen.
2. In den ersten fünf Jahren ihres Bestehens wird die Union über die Ratifizierung der oben genannten Konvention und Charta sowie der Internationalen Pakte der Vereinten Nationen betreffend die bürgerlichen und politischen und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschließen.
3. Ziel der Union wird es sein, entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität
 - a) die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Völker in Ausgewogenheit, ohne unterschiedliche Behandlung der Angehörigen und Unternehmen der verschiedenen Mitgliedsstaaten zu fördern, indem sie die Fähigkeit ihrer Mitgliedsstaaten, ihrer Bürger und ihrer Unternehmen zur Anpassung ihrer Strukturen und Tätigkeiten an die zeitgenössischen wirtschaftlichen Änderungen stärkt;
 - b) die strukturellen und konjunkturellen Politiken der Union auszuarbeiten und zu verwirklichen, um, zusammen mit einer ausgewogenen Erweiterung der gesamten Union eine fortschreitende Verringerung der zwischen den verschiedenen Gebieten und Regionen bestehenden Ungleichgewichte zu erreichen;
 - c) die Mitgliedsstaaten in die Lage zu versetzen, sich den neuen technologischen, finanziellen, währungspolitischen und sonstigen Herausforderungen, denen sie sich alle gegenübersehen, gemeinsam und solidarisch zu stellen;
 - d) eine menschliche und harmonische Entwicklung der Gesellschaft zu fördern, indem sie versucht, die Vollbeschäftigung, annähernd vergleichbare Lebensverhältnisse in allen Regionen und ein hohes Maß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen, einen Lebensstil zu fördern, der stabile und verbesserte Umweltbedingungen und die Achtung des ökologischen Gleichgewichts gewährleistet, und die wissenschaftliche und kulturelle Entfaltung ihrer Völker zu unterstützen und zu stärken;

- e) zu gewährleisten, daß sich alle Völker der Welt in harmonischer und gerechter Weise entwickeln, um ihnen zu erlauben, sich aus der Unterentwicklung und vom Hunger zu befreien und ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen;
 - f) durch ihr Wirken auf internationaler Ebene die Sicherheit, den Frieden, die Zusammenarbeit, die Abrüstung, den freien Personenverkehr und den freien Gedankenaustausch zu fördern;
 - g) die Mitwirkung der kommunalen und regionalen Körperschaften am europäischen Aufbau in hierfür geeigneten Formen zu ermöglichen;
 - h) die erforderlichen Maßnahmen für die Entstehung und Entwicklung eines europäischen Bürgersinns zu treffen.
13. Jeder demokratische europäische Staat kann Mitglied der Union werden; das Beitrittsverfahren ist Gegenstand eines Vertrages zwischen der Union und dem Bewerberstaat.

DIE RECHTSSTRUKTUR DER UNION

14. Um diese Ziele zu erreichen, handelt die Union entweder im Wege der gemeinsamen Aktion oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten. Der Vertrag legt die diesen beiden Methoden vorbehaltenen Gebiete und die Einzelheiten ihrer Durchführung fest.
Diese Gebiete können durch die im Vertrag festgelegten Verfahren erweitert werden, doch darf sich eine etwaige Erweiterung der Zusammenarbeit nicht auf die Gebiete erstrecken, die der gemeinsamen Aktion vorbehalten sind.
15. Die Union wird nur tätig werden, um die Aufgaben zu verwirklichen, die gemeinsam wirkungsvoller ausgeführt werden können als von einzelnen Mitgliedsstaaten allein, ebenso wie die Aufgaben, deren Bewältigung eine Beteiligung der Union erfordert, weil ihre Ausmaße oder ihre Auswirkungen über die nationalen Grenzen hinausreichen (Grundsatz der Subsidiarität).
16. Die Institutionen der Union sind:
— das Europäische Parlament,
— der Rat der Union,
— die Kommission,
— der Gerichtshof,
— der Europäische Rat.
17. Handelt die Union im Rahmen der Zusammenarbeit, so werden die Entscheidungen vom Europäischen Rat getroffen; sie werden von den Mitgliedsstaaten ausgeführt.
18. Handelt die Union im Rahmen der gemeinsamen Aktion, so verabschiedet sie Gesetze, Durchführungsverordnungen, Ausführungsbeschlüsse, erläßt Gerichtsurteile und schließt internationale Verträge.
Die aus der gemeinsamen Aktion resultierenden Akten gelten unmittelbar und sind für die Bürger und ihre Mitgliedsstaaten verbindlich, sobald sie von den Institutionen der Union veröffentlicht oder bekanntgegeben sind.
19. Im Zuständigkeitsbereich der Union hat das Recht der Union Vorrang vor dem der Mitgliedsstaaten; das einzelstaatliche Gericht muß das Recht der Union anwenden.
20. In bestimmten im Vertrag genannten Bereichen sind allein die Institutionen der Union handlungsbefugt (ausschließliche Zuständigkeit). In diesen Bereichen kann der nationale Gesetzgeber nicht mehr tätig werden, oder er kann es nur innerhalb der Grenzen von Rahmengesetzen der Union. Soweit die Union noch keine Gesetze erlassen hat, bleiben die nationalen Gesetze als Unionsgesetze erhalten.
In bestimmten anderen Bereichen, die ebenfalls im Vertrag genannt sind, erkennt dieser eine Zuständigkeit der Union an, doch wird das Handeln der Mitgliedsstaaten so lange fortgesetzt, wie die Union nicht tätig wird (Konkurrierende Zuständigkeit). Das Gesetz, das die gemeinsame Aktion in einem Bereich auslöst, mit dem sich die Union noch nicht befaßt hat, muß mit qualifizierter Mehrheit von jedem Teil der Legislative angenommen werden.
Einige im Vertrag festgelegte und nach der Methode der Zusammenarbeit zwischen den Staaten verwaltete Bereiche können zum Gegenstand einer gemeinsamen Aktion werden. In diesen Fällen ist der Europäische Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit einfacher Mehrheit befugt, über die Schaffung einer konkurrierenden bzw. ausschließlichen Zuständigkeit der Union zu befinden (potentielle Zuständigkeit).
21. Der Vertrag zur Gründung der Union wie auch die Teile der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die durch den Vertrag nicht verändert werden und die die Ziele und die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften betreffen, können nur durch das Revisionsverfahren des Vertrages abgeändert werden.
Die — in den Verträgen enthaltenen — Maßnahmen, die ausschließlich die Verwirklichung dieser Ziele betreffen, können nur durch das Verfahren der Organgesetze geändert werden.
Die Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen und die Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaften sowie die im Rahmen des Europäischen Währungssystems und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit getroffenen Beschlüsse gelten als Gesetze, Durchführungsverordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen oder Rechtsprechung der Union und bleiben so lange in Kraft, bis sie durch Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen oder durch die Rechtsprechung der Union geändert werden.
22. Das Gesetz legt den Rahmen, die Grundsätze und die Ziele der gemeinsamen Aktion der Union und — gegebenenfalls und unter Berücksichtigung seines allgemeinen Charakters — weitere Einzelheiten fest; das Gesetz läßt so weit wie möglich Raum für dezentrale Mitwirkung und Entscheidung.
Das Haushaltsgesetz legt die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Union im einzelnen fest.

In den vom Vertrag vorgesehenen Fällen legt das Organgesetz die Einzelheiten der Organisation der Institutionen und anderer Einrichtungen der Union unter Berücksichtigung der ihnen übertragenen Befugnisse und Zuständigkeiten fest. Die Gesetze werden entsprechend den Vertragsbestimmungen angenommen. Das Organgesetz wird mit besonderer Mehrheit angenommen.

Die Union soll, wenn möglich, Rahmengesetze, welche dem nationalen Gesetzgeber eine eigenen inhaltlichen Entscheidungsspielraum überlassen, den Vorzug vor solchen Gesetzen geben, die in allen Teilen abschließenden Charakter haben.

23. *Die Verordnungen und Beschlüsse, die zur Anwendung des Vertrages und der gemäß vorstehender Ziffer 22 verabschiedeten Gesetze erforderlich sind, werden von der Kommission entsprechend den im Gesetz festgesetzten Kriterien und Grenzen erlassen. Sie müssen jedoch formell der Legislative zur Kenntnis gebracht werden.*
24. *Das Recht der Union ist in den Mitgliedsstaaten direkt anwendbar. Unbeschadet der der Kommission übertragenen Exekutivbefugnisse sind die nationalen, regionalen und lokalen Instanzen mit seiner Anwendung beauftragt. Die Kommission trägt für diese Anwendung Sorge. Ausmaß und Form dieser Überwachung regelt ein Organgesetz.*
25. *Ein Gesetz der Union kann vorsehen, daß mit seiner Inkraftsetzung zeitlich begrenzte und durch angemessene Maßnahmen geregelte Übergangsperioden verbunden sind.*

Die Union kann ferner aufgrund besonderer Schwierigkeiten für bestimmte Staaten, Regionen oder Unternehmen unterschiedliche Übergangsperioden und -maßnahmen vorsehen; dies darf jedoch nur zum Ziel haben, die spätere Anwendung des Gesetzes auf den betreffenden Staat, die betreffende Region oder das betreffende Unternehmen zu erleichtern.

Bei der Durchführung des Unionsrechts und dem Verwaltungsvollzug arbeiten die Union und die Mitgliedsstaaten vertrauensvoll zusammen. Die Organe der Union und die Mitgliedsstaaten gewährleisten die ordnungsgemäße Anwendung des Rechts in allen ihren Teilen.

Die Organe der Union sind dabei an das Gesetz und die Verträge gebunden.

Die Organe der Union lassen sich bei der Durchführung des Unionsrechts von dem Grundsatz leiten, wesentlich Verschiedenes seiner Eigenart entsprechend zu behandeln.

Die hergebrachte Aufgabenverteilung bei der Durchführung des Unionsrechts bleibt gewahrt. Seine Anwendung ist in der Hauptsache Angelegenheit der Mitgliedsstaaten, sie soll so bürgernah wie möglich geschehen.

Soweit die Union verwaltend tätig wird, ist grundsätzlich die Kommission zuständig.

Die Union muß dafür sorgen, daß, wo immer dies sachlich möglich ist, die Anhörung der von ihren Maßnahmen Betroffenen gefördert und erweitert wird. Dies gilt insbesondere bei Entscheidungen der zuständigen Stellen über Investitionen mit Finanzmitteln der Union (EAGFL, Regionalfonds, Sozialfonds, usw.)

Der Grundsatz der Anhörung direkt Betroffener hat zu gelten:

— *wo immer die Union selbst verwaltend tätig wird;*

— *in allen geeigneten Fällen, wo die Union den nationalen oder nachgeordneten Behörden bindende Vorschriften für ihr Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit der Durchführung des Unionsrechts macht.*

Die Anhörung soll grundsätzlich sowohl interessierten Interessensgruppen wie auch der Öffentlichkeit ermöglicht werden. Nationale oder überkommene Verwaltungsgrenzen werden bei der Feststellung der Betroffenheit nicht berücksichtigt.

26. *Bei krasser und anhaltender Verletzung demokratischer Grundsätze oder der Grundrechte, die vom Gerichtshof auf Antrag des Parlaments oder der Kommission festgestellt werden, trifft der Europäische Rat nach Zustimmung von Legislative und Exekutive Maßnahmen,*

— *durch die die Anwendung eines Teils oder der Gesamtheit der Mechanismen des Vertrages auf den betreffenden Staat und seine Angehörigen ausgesetzt wird,*

— *die soweit gehen können, daß die Teilnahme des betreffenden Staates und seiner Angehörigen, die Mitglieder der Institutionen der Union sind, an den Institutionen der Union ausgesetzt wird.*

27. *Das gleiche Verfahren kann bei krasser und anhaltender Verletzung der Vertragsbestimmungen angewandt werden.*

28. *Über die Gestaltung des Rechts der Union auf der Grundlage des Vertrages und die gemeinsamen Aktionen der Union hinaus betreibt diese nach der Methode der Zusammenarbeit die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften, um in der Union einen einheitlichen Rechtsraum herzustellen.*

Die Kommission und das Parlament können Empfehlungen in diesem inne an den Europäischen Rat richten.

Gegenstand der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Rates sind insbesondere die über den Vertrag hinausgehende Entwicklung der Unionsbürgerschaft und die Bekämpfung der internationalen Formen der Kriminalität einschließlich des Terrorismus.

WIRTSCHAFT

29. *Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der gemeinschaftlichen Erfahrungen im wirtschaftlichen Bereich, wie sie sich aus den drei Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ergeben, hat die Union insbesondere die nachstehenden Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse.*

BINNENMARKT

30. Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit, die Freizügigkeit der Personen und den freien Dienstleistungs-, Güter- und Kapitalverkehr in ihrem Hoheitsgebiet zu vollenden, zu sichern und auszubauen.
31. Diese Liberalisierung erfolgt auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstands nach von der Legislative nach Konsultation des Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgestellten präzisen und verbindlichen Programmen und Zeitplänen; die Kommission besitzt eine eigne Befugnis zur Festlegung der Anwendungsbedingungen dieser Programme.
Die Freizügigkeit für Personen und der freie Güterverkehr werden spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages verwirklicht; dies schließt die völlige Aufhebung der Kontrollen des Personenverkehrs an den Binnengrenzen der Gemeinschaft ein. Der freie Dienstleistungsverkehr einschließlich des Bankenwesens und aller Formen der Versicherung wird im Laufe einer Übergangszeit von fünf Jahren, der freie Kapitalverkehr im Laufe einer Übergangszeit von zehn Jahren verwirklicht.

WETTBEWERB

32. Die Union besitzt die ausschließliche Zuständigkeit für die Wettbewerbspolitik, um diese Politik, wie sie in den Verträgen und den kraft dieser Verträge erlassenen Rechtsakten definiert ist, zu vollenden, zu sichern und auszubauen, jedoch:
- a) kann die in Artikel 66 des EGKS - Vertrages eingeräumte Zuständigkeit der Kommission, Unternehmenszusammenschlüsse zu genehmigen, durch Gesetz auf andere Sektoren oligopolistischer Natur ausgedehnt werden;
 - b) trägt die Wettbewerbspolitik der Union dem Erfordernis der Stärkung und Umstrukturierung der Wirtschaft und Industrie der Union Rechnung, insbesondere angesichts der tiefgreifenden Störungen, die durch den internationalen Wettbewerb hervorgerufen werden können.
- Die Union besitzt die in den Artikeln 85 bis 94 EWG - Vertrag und in den Artikeln 65 bis 67 EGKS - Vertrag eingeräumten Zuständigkeiten für die Aufstellung und Überwachung von Wettbewerbsregeln. Dies schließt die Befugnis ein, durch Gesetz eine Genehmigungspflicht für Unternehmenszusammenschlüsse vorzusehen. Die Chancengleichheit im Wettbewerb verbietet jegliche Diskriminierung privatwirtschaftlicher gegenüber öffentlichen Unternehmen.

RECHTLICHES UMFELD DER UNTERNEHMEN

33. Die Union harmonisiert das rechtliche Umfeld der Unternehmen; sie muß durch Gesetz:
- a) ein fakultatives Statut eines „europäischen Unternehmens“ verabschieden und
 - b) Maßnahmen zur Angleichung und Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (insbesondere im Bereich des gewerblichen Eigentums und des Steuerwesens) ergreifen, soweit das reibungslose Funktionieren einer gemeinsamen Politik dies erfordert.

KONJUNKTURPOLITIK

34. Die Union besitzt eine konkurrierende Zuständigkeit zu der der Mitgliedsstaaten im Bereich der Konjunkturpolitik. Insbesondere fördert sie eine wirksamere Koordinierung der Ziele und Maßnahmen der Mitgliedsstaaten im wirtschaftlichen Bereich und unterstützt dadurch die Konvergenz der Wirtschaftspolitik in der Union und somit auch eine fortschreitende Verrierung der zwischen den verschiedenen Gebieten und Regionen der Union bestehenden Ungleichgewichte.
35. Das Gesetz der Union legt die Kriterien fest, nach denen die Kommission für die Mitgliedsstaaten der Union die wirtschaftlichen Leitlinien, Ziele und — eventuell — Maßnahmen, insbesondere im Haushalts-, Währungs- und Kreditbereich, definiert.
36. Die Kommission erhält ebenfalls durch Gesetz die Befugnis zur Überwachung der nationalen Maßnahmen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele getroffen werden. Die Union kann die Bewilligung einer monetären, budgetären oder finanziellen Unterstützung der einzelnen Mitgliedsstaaten von der Beachtung der aufgrund der vorhergehenden Ziffer getroffenen Entscheidungen abhängig machen.
37. Ein Gesetz der Union kann die Bedingungen festlegen, unter denen die Kommission in Konzertierung mit den Mitgliedsstaaten die Haushalts- und Finanzierungsmechanismen der Union zur Beeinflussung der Wirtschaftskonjunktur nutzt.

DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM

38. Das Europäische Währungssystem wird in den institutionellen Rahmen der Union und ihrer Entscheidungsbefugnis eingefügt; alle Mitgliedsstaaten sind daran beteiligt, gegebenenfalls nach an bestimmte besondere Situationen angepaßten Bedingungen gemäß Ziffer 25 dieses Dokuments.
39. Auf der Grundlage des EWS und der bisherigen Zusammenarbeit im Bereich der Zahlungsbilanz besitzt die Union eine konkurrierende Zuständigkeit zu der der Mitgliedsstaaten, um schrittweise und unwiderruflich eine vollständige Währungsunion zu verwirklichen.
40. Die Legislative der Union beschließt
- a) die Schaffung und das Statut des Europäischen Währungsfonds, wobei sie insbesondere die zur Bewahrung der Geldwertstabilität erforderliche Autonomie und die Formen seiner Verantwortlichkeit vor den Institutionen der Union festlegt;
 - b) den effektiven Transfer eines Teils der Reserven der Mitgliedsstaaten auf den Europäischen Währungsfonds;

- c) die fortschreitende Umwandlung des ECU in eine Reservewährung und ein Zahlungsmittel und die Erweiterung seiner Anwendung;
 - d) die Modalitäten für die Verwirklichung der Währungsunion in aufeinanderfolgenden Stufen.
41. Die Union erhält eine konkurrierende Zuständigkeit für die europäische Geld- und Kreditpolitik, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung in der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts durch Schaffung eines europäischen Kapitalmarktausschusses sowie die Errichtung einer europäischen Bankenaufsichtsbehörde.
42. In den ersten fünf Jahren nach Entstehung der Union kann der Europäische Rat die obengenannten Entscheidungen entweder zur neuen Prüfung an die Legislative zurücküberweisen oder sich ihnen widersetzen.

FINANZIERUNGSMECHANISMEN

43. Auf Vorschlag der Kommission rationalisiert, entwickelt und gegebenenfalls ändert die Legislative die für ihre Wirtschaftspolitik erforderlichen Finanzierungsmechanismen und -instrumente. Die umfassende politische Kontrolle dieser Mechanismen und Instrumente wird von der Legislative der Union und die Rechnungskontrolle vom Rechnungshof wahrgenommen.

SEKTORALE POLITIKEN

44. Erscheint die Vereinheitlichung des Gesamtrahmens der Wirtschaftstätigkeit nicht ausreichend, um den spezifischen Notwendigkeiten der Organisation, Koordinierung bzw. Förderung bestimmter Sektoren gerecht zu werden, so verfolgt die Union den besonderen Bedingungen der betreffenden Bereiche angepasste Politiken, insbesondere um durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen die von den Unternehmen im Wettbewerb zu treffenden Entscheidungen über Investitionen und Innovationen zu erleichtern.

In diesen Fällen besitzt die Union konkurrierende legislative und finanzielle Kompetenzen zu denen der Mitgliedsstaaten.

45. Bei den betroffenen Sektoren handelt es sich vor allem um:

- die Landwirtschaft und die Fischerei,
- das Verkehrswesen,
- das Fernmeldewesen,
- Forschung und Entwicklung,
- die Industrie,
- den Energiebereich.

LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

46. Im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei verfügt die Union über eine konkurrierende Zuständigkeit, die bereits teilweise in der bisherigen gemeinsamen Agrarpolitik der Gemeinschaft zum Ausdruck gekommen ist. Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, wie in Artikel 39 des EWG - Vertrags festgelegt, werden in dem Vertrag als Ziele der Union übernommen.

Die anderen Artikel des EWG - Vertrags, die die Landwirtschaft und die Fischerei betreffen, und die kraft dieser Artikel erlassenen Verordnungen werden Gesetze und Ausführungsverordnungen der Union, können aber entsprechend dem in den vorstehenden Ziffern 21 und 22 vorgesehenen Verfahren geändert werden.

VERKEHRSWESEN

47. Die Union verfolgt eine umfassende Politik in den verschiedenen Sektoren des Verkehrswesens (Straßen- und Eisenbahnverkehr, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt und Luftverkehr) mit dem Ziel, durch eine harmonische Entwicklung des Verkehrssystems in möglichst hohem Maße zur Integration der Mitgliedsstaaten beizutragen. Sie ist dabei bestrebt, sowohl ein optimales Funktionieren der Wirtschaft, als auch die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, den rationellen Einsatz von Energie und die Erhaltung der Umwelt zu gewährleisten.

Im Bereich des Verkehrs verfügt die Union über konkurrierende Zuständigkeit. Sie wird im Wege der gemeinsamen Aktion tätig, um insbesondere

- jede Diskriminierung in der Beförderung von Gütern und Personen zwischen den Mitgliedsstaaten zu beenden;
- die Ausgangsbedingungen für den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu harmonisieren;
- Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs abzubauen;
- die Leistungsfähigkeit der Verkehrswege angemessen zu entwickeln, so daß sie ein den europäischen Bedürfnissen gewachsenes Verkehrsnetz ergeben;
- alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen, wenn hierdurch die genannten Ziele besser verwirklicht werden können als durch einzelstaatliche Maßnahmen.

FERNMELDEWESEN

48. Die Union besitzt im Fernmeldewesen eine konkurrierende Zuständigkeit, die vor allem — auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips — in den Spitzensektoren, den Forschungs- und Entwicklungsaktionen und der Politik des öffentlichen Vergabewesens zu Tragen kommen.

Die Union nutzt die gemeinsame Aktion, um in der kürzestmöglichen Frist ein Fernmeldenetz mit gemeinsamen Normen zu schaffen (das insbesondere eine Harmonisierung der Tarife, der technischen Normen und der Kosten umfaßt).

In den von der gemeinsamen Aktion der Union nicht abgedeckten Bereichen verfolgen die Mitgliedsstaaten eine aktive Politik der Zusammenarbeit.

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

49. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes verfügt die Union zur Verhütung von Programmüberschneidungen, von unnötigem mehrfachem Personaleinsatz und folglich von Vergeudung an Mitteln und Material sowie von Verzettelung intellektuellen Potentials im gesamten Bereich von Forschung und Entwicklung über eine konkurrierende Zuständigkeit. Sie kann die einzelstaatlichen Aktionen anhand gemeinsamer Strategien koordinieren und ausrichten, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen fördern, Vorhaben von gemeinsamem Interesse finanziell unterstützen und in Einrichtungen der Union selbst Forschungsarbeiten durchführen.

In diesem Rahmen kann die Union insbesondere Mechanismen für „Entwicklungsverträge“ festlegen, sachdienliche Aktionen mitfinanzieren und dabei einen Teil des Risikos übernehmen.

Der Europäische Rat kann der Union bestimmte Zuständigkeiten für den Bereich der Raumfahrt übertragen.

INDUSTRIE

50. Die Legislative der Union kann die Kommission auffordern, Strategien zur industriellen Entwicklung auszuarbeiten, um den Politiken der Mitgliedsstaaten in bestimmten Bereichen, die für die wirtschaftliche und politische Sicherheit der Union besonders wichtig sind, eine Richtung zu geben und sie zu koordinieren.

Sie konsultiert den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu diesen Strategien.

51. Die Kommission wird insbesondere tätig durch:

- Empfehlungen an die betreffenden Unternehmen, Mitgliedsstaaten und Gebietskörperschaften,
- an den Europäischen Rat gerichtete Kooperationsentwürfe,
- Aktionen normativer oder finanzieller Art., die auf Entscheidung der Legislative beruhen.

52. Zu diesem Zweck legt die Kommission der Legislative regelmäßig einen Gesamtbericht über diese Probleme und die Art ihrer Bewältigung vor.

ENERGIE

53. Die Zuständigkeiten der EGKS und der EAG im Energiebereich werden Zuständigkeiten der Union. Die Artikel dieser Verträge und die in Anwendung dieser Artikel erlassenen Verordnungen werden Gesetze und Durchführungsverordnungen der Union und können nur durch Gesetze und Verordnungen der Union geändert werden.

54. Die Union besitzt eine konkurrierende Zuständigkeit zu der der Mitgliedsstaaten im Bereich der gesamten Energiepolitik, um für alle ihre Bürger folgendes zu gewährleisten:

- die Versorgungssicherheit,
- die Stabilität des Marktes der Union durch Bestände, die im Bedarfsfall ohne jede Diskriminierung verwendet werden können,
- eine harmonisierte Preispolitik — in den Fällen, in denen es in der einen oder anderen Form eine Preisregulierung gibt —, die mit der Praxis des lautereren Wettbewerbs vereinbar ist,
- anhaltende Forschungsanstrengungen, um die Energiekosten zu senken, die Nutzung verfügbarer Ressourcen voranzutreiben und alternative und regenerative Energiequellen zu entwickeln,
- die Einführung gemeinsamer technischer Normen für Effizienz, Sicherheit und Umweltschutz,
- eine wirksame und vernünftige Förderung und Unterstützung der europäischen Energiequellen, die im Rahmen des Möglichen keine Kostensteigerung nach sich ziehen sollte.

ANDERE KOOPERATIONSFORMEN

1. Die Union läßt die Möglichkeit europäischer und internationaler Initiativen bestimmter Mitgliedsstaaten außerhalb des Vertragsrahmens (Beispiele: Ariane, Airbus, Cern usw.) offen, sofern diese Aktionen nicht an die Stelle einer Zuständigkeit der Union treten; falls das gemeinsame Interesse und das Subsidiaritätsprinzip dies als gerechtfertigt erscheinen lassen, können diese Aktionen später in eine gemeinsame Politik der Union integriert werden.

2. *In bestimmten Einzelbereichen, wo die geschlossene und ausschließliche Aktion der Union wünschenswert erscheint, können auf Vorschlag der Kommission europäische Fachbehörden von der Legislative eingesetzt werden, die ihre Tätigkeit ausrichtet und kontrolliert.*

GESELLSCHAFTSPOLITIK

3. *Mit dem Ziel einer menschlichen und harmonischen Entwicklung der europäischen Gesellschaften, der Beseitigung der Hemmnisse für die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen, der Freizügigkeit und Integration der Bürger und der Wahrung des sozialen Konsens betreibt die Union, ausgehend von den Errungenschaften der Gemeinschaft auf den Gebieten der Sozial-, Regional-, Bildungs-, Kultur-, Umwelt- und Verbraucherpolitik sowie der Politik der Chancengleichheit für die Frau, eine angemessene Gesellschaftspolitik.*

SOZIALPOLITIK

4. *Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes nimmt die Union im Bereich der Sozial- und Gesundheitspolitik eine konkurrierende Zuständigkeit wahr auf dem Gebiet:*
- *der Beschäftigung,*
 - *des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,*
 - *der Gleichberechtigung von Mann und Frau,*
 - *der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,*
 - *der sozialen Sicherheit,*
 - *der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,*
 - *des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz,*
 - *des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,*
 - *der Formen der Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Arbeitsleben.*
5. *Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Union insbesondere die konkurrierende Zuständigkeit für Regeln und finanzielle Ausgaben in folgenden Bereichen:*
- a) *Beseitigung jeder Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern der Unionsstaaten und ihrer Familie wegen der Herkunft aus einem anderen Mitgliedsstaat sowie im Arbeitsleben beim Bezug staatlicher Leistungen;*
 - b) *Förderung der Eingliederung in das Rechts- und Sozialleben des Aufenthaltsstaats beim Wechsel in einen anderen Mitgliedsstaat;*
 - c) *Beseitigung jeglicher Diskriminierung zwischen Mann und Frau und Politik der aktiven Förderung der Chancengleichheit;*
 - d) *Annäherung der Regeln für den Mutterschutz und das Mutterschaftsgeld, für das Kindergeld und für die Fürsorge und Unterstützung bei Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit und Tod;*
 - e) *Erhaltung von Ansprüchen in Sozial- und Rentenversicherung bei Wechsel zwischen den Mitgliedsstaaten;*
 - f) *Regelungen des Umfangs der Gleichbehandlung von Personen aus unionsfremden Staaten;*
 - g) *vergleichbare Rahmenbedingungen für die Aufrechterhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und den Zugang hierzu;*
 - h) *Förderung einer qualifizierten praxis- und betriebsbezogenen Berufsausbildung mit anschließender Berufstätigkeit, bei unionsweiter Gültigkeit der Diplome und Befähigungsnachweise;*
 - i) *Vorbeugung von Unfällen am Arbeitsplatz und Berufskrankheiten;*
 - j) *Annäherung der Regeln über Forschung, Herstellung, Wirksamkeit und Vertrieb der medizinisch - pharmazeutischen Produkte;*
 - k) *Vorsorge gegen Suchtgefahren;*
 - l) *Koordinierung der gegenseitigen Hilfe bei Katastrophen und Epidemien;*
 - m) *Rahmenbedingungen für den sozialen Dialog und unionsweite Tarifverträge und Abkommen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen;*
 - n) *Regeln für die Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen im Arbeitsleben und für die Betriebsverfassung.*

DIE VERBRAUCHERPOLITIK

60. *Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes nimmt die Union im Bereich der Verbraucherpolitik eine konkurrierende Zuständigkeit wahr. Ihre Aufgabe ist es, für den Verbraucherschutz im gemeinsamen Markt zu sorgen. Dazu gehören gegebenenfalls Regeln der Union*
- a) *zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher;*
 - b) *zum Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen;*
 - c) *zur Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung in Schadensfällen.*
- Ferner kann die Union die Unterrichtung, Aufklärung und Anhörung der Verbraucher auf der Ebene der Union fördern.*

DIE REGIONALPOLITIK

61. *Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes nimmt die Union im Bereich der Regionalpolitik eine konkurrierende Zuständigkeit wahr.
Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung nationaler Programme den Abstand zwischen den einzelnen Regionen und den Rückstand weniger begünstigter Regionen zu verringern. Ihr Ziel ist eine umfassende Strukturpolitik auf der Basis von gezielter Investitionsförderung und Infrastrukturvorhaben. In den weniger begünstigten Regionen sollen angemessene Lebens-, Arbeits- und Marktbedingungen geschaffen werden, um der Konzentration der Wanderbewegung in die klassischen industriellen Zentren ein Ende zu setzen und die Randgebiete der Union mit neuem Leben durch Hilfe zu einer selbstgetragenen Entwicklung zu erfüllen.
Die Verringerung und die Verhütung regionaler Ungleichgewichte zählen zu den vorrangigen Zielen aller Gemeinschaftspolitiken.*
62. *Die Union wird zu diesem Zweck einen europäischen Rahmen für die Raumordnungspolitiken entwickeln und zur Förderung grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit besondere Programme erlassen.*
63. *Sie wird zur regionalen Förderung eigene integrierte Programme in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung und ihrer Repräsentanten auf regionaler, kommunaler und lokaler Ebene erarbeiten und die Finanzmittel möglichst direkt in den betreffenden Regionen zur Verfügung stellen.*
64. *Die Regionalpolitik der Union stützt sich auf eine Konzeption der Zusätzlichkeit, die nicht von quantitativen Kriterien allein, sondern auch von der Entwicklung einer typischen Unionspolitik bestimmt wird, bei der zwar die einzelstaatlichen Ziele für öffentliche Ausgaben berücksichtigt werden und die Regionalpolitik der einzelnen Staaten ergänzt wird, die sich jedoch von ihnen unterscheidet und sich an spezifischen Zielsetzungen der Union orientiert.*

UMWELTPOLITIK

65. *Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes nimmt die Union im Umweltbereich eine konkurrierende Zuständigkeit wahr. Ihre Aufgabe ist die Verhütung oder Wiedergutmachung von Schäden, die*
- a) gleichartig unionsweit oder*
 - b) bei mehr als einem Mitgliedsstaat auftreten oder*
 - c) aus der Union heraus- oder in sie hineingetragen werden.*
- Gegenstände und Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für Umweltschutz werden auch für die Umweltpolitik der Union gültig sein.
Hierzu wird die Union zum Zweck des Präventivumweltschutzes Regeln aufstellen. Darüber hinaus hat die Union die Zuständigkeit, die Beseitigung aufgetretener Schäden sicherzustellen und möglichst auf der Basis des Verursacherprinzips Sanktionen mit Hilfe des Unionsrechts durchzusetzen.*
66. *Die Union wird für den rationellen Einsatz der vorhandenen Rohstoffe, die Nutzung regenerierbarer Rohstoffe und die Wiedergewinnung Vorsorge treffen.*
67. *Die Union kann in internationalen Organisationen oder bei internationalen Abkommen, die den Umweltschutz betreffen, anstelle der Mitgliedsstaaten auftreten.*
68. *Die Union nimmt eine konkurrierende Zuständigkeit im Bereich des Tierschutzes wahr, soweit dies unionsweit aus Handels-, Wettbewerbs- oder moralischen Gründen geboten ist.*

BILDUNG UND FORSCHUNG

69. *Im Bildungswesen und der Forschung hat die Union die Aufgabe,*
- a) einen Rahmen zu schaffen, der den Bürgern zum Bewußtsein einer eigenen Identität der Union verhilft;*
 - b) einen Mindeststandard der Ausbildung sicherzustellen, der die freie Wahl der Berufstätigkeit, des Arbeitsplatzes oder einer Ausbildungsstätte an jedem Ort der Union ermöglicht;*
 - c) wissenschaftliche Forschung von unionsweiter Bedeutung zu fördern.*
70. *Hierzu hat die Union insbesondere für folgende Regelungen konkurrierende Zuständigkeit:*
- a) unionsweite Geltung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie die gleichwertige Anerkennung von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten;*
 - b) Förderung der Entwicklung gemeinsamer oder vergleichbarer Ausbildungsprogramme durch die Ausbildungsstätten und im Schul- und Hochschulbereich durch die Ministerien oder Hochschulen der Mitgliedsstaaten;*
 - c) Förderung der wissenschaftlichen Forschung von unionsweiter Bedeutung, und zwar sowohl unmittelbar durch eigene Forschungseinrichtungen der Union als auch mittelbar.*

KULTURPOLITIK

71. *Die Union hat zur Aufgabe, die Tätigkeit der Gemeinschaft im kulturellen Bereich zu verstärken und auszubauen, und zwar unter voller Wahrung der Freiheiten der Meinungsäußerung, des Pluralismus und der nationalen Werte. Sie kann*
- a) nach innen und außen die Entwicklung des kulturellen Lebens in ihrem Bereich darstellen und den Kulturaustausch fördern;*
 - b) das kulturelle Verständnis zwischen den Unionsbürgern fördern;*

- c) mit allen sich anbietenden Mitteln dafür sorgen, daß die Bürger der Union die Sprachen anderer Mitgliedsstaaten als ihres eigenen erlernen und beherrschen;
- d) die Situation der im kulturellen Bereich in der Union tätigen Personen verbessern.
- Hierzu kann die Union mit dem Europarat zusammenarbeiten und Einrichtungen wie das Europäische Hochschulinstitut und die Europäische Stiftung nutzen, die in den Rahmen der Union gehören. Die Union kann ferner ein eigenes Jugendaustauschprogramm fördern.
72. Die Union kann zur Angleichung des Urheberrechts und des freien Verkehrs von Kulturgütern Regelungen erlassen.

INFORMATIONSPOLITIK

73. Die Union hat zur Aufgabe, einen umfassenden, unionsweiten Informationsaustausch und Informationszugang für die Bürger zu fördern.
Sie hat hierzu die Zuständigkeit, durch eine Vielfalt von Organisationsformen ein umfassendes Informationsangebot und möglichst großen Wettbewerb zu gewährleisten. Hindernisse für eine unionsweite Zirkulation von Informationen sind durch entsprechende Unionsregelungen zu beseitigen.
74. Die Union kann die Zusammenarbeit von Rundfunk- und Fernsehgesellschaften für unionsweite Programme fördern.
75. Die ins einzelne gehende Beschreibung von Aufgaben der Union in den Ziffern 29 bis 74, die in den meisten Fällen nur hinweisenden Charakter hat, ist weder in der Form noch im Umfang als endgültig anzusehen. Ihre endgültige Form erhält sie bei der Abfassung des in Ziffer 1 erwähnten Vertragsvorentwurfes.

INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

76. Die Union wird ihre Bemühungen im Rahmen der internationalen Beziehungen darauf ausrichten, durch friedliche Lösungen von Konflikten, durch die Wahrung der Menschenrechte, Entspannung, Abschreckung von Angriffen, gegenseitigen ausgewogenen und kontrollierbaren Abbau der Streitkräfte und der Rüstung, Hebung des Lebensstandards in der Dritten Welt, durch die Ausweitung und Verbesserung der internationalen Wirtschafts- und Währungsbeziehungen im allgemeinen und des internationalen Handels im besonderen sowie die Verstärkung der internationalen Organisation den Frieden zu verwirklichen.
Zu diesem Zweck wird die Union Zuständigkeiten in folgenden Bereichen übernehmen:
- Fragen, Politiken und Bereiche, an denen alle oder mehrere Mitgliedsstaaten der Union ein eindeutiges und unmittelbares Interesse haben;
 - Bereiche, in denen die Mitgliedsstaaten allein nicht so wirksam tätig werden können wie die gemeinsam handelnde Union;
 - Bereiche, in denen eine gemeinsame Außenpolitik erforderlich ist, damit die Union ihre innenpolitischen Ziele verfolgen kann, und
 - Bereiche, in denen eine Politik der Union oder ein Tätigwerden der Union eine wirksame Ergänzung der Außenpolitik darstellt, die die Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfolgen.
77. Die Außenpolitik der Union wird sich an folgenden Grundsätzen ausrichten:
- Bewußtsein der tödlichen Gefahr eines Krieges und der vorrangigen Notwendigkeit drohende Konflikte zu vermeiden und entstandene Konflikte zu lösen;
 - Bewußtsein auch der Tatsache, daß die Union imstande sein muß, ihre legitimen Interessen wirkungsvoll zu schützen;
 - Anerkennung der engen Verbindung zwischen den wirtschaftlichen und politischen Aspekten der Außenpolitik und insbesondere der Gefahren des Protektionismus;
 - Anerkennung der starken gegenseitigen Abhängigkeit und Verflechtung der Union und der Dritten Welt auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet und Anerkennung der Tatsache, daß eine wirksame Entwicklungspolitik nicht nur für die Entwicklungsländer wichtig, sondern auch einen Schutz des Wohlstandes der industrialisierten Welt und des Friedens für die ganze Welt darstellt;
 - Bewußtsein der wachsenden Notwendigkeit, Sicherheitsfragen gemeinsam zu erörtern und in bestimmten Bereichen gemeinsame sicherheitspolitische Standpunkte und Konzepte zu erarbeiten;
 - Bewußtsein, daß ein echter und dauerhafter Friede nicht zuletzt durch die Anerkennung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts jener Völker Europas erreicht werden kann, die noch nicht unserer Gemeinschaft angehören;
 - Anerkennung der Tatsache, daß viele Aspekte der Sicherheitspolitik langfristig gesehen untrennbar mit der übrigen Außenpolitik verbunden sind;
 - Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß die Außenpolitik der Union in allen ihren Aspekten ein kohärentes Ganzes bildet;
 - Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß diese Aktionen einer demokratischen Kontrolle unterliegen;
 - Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß die Außenbeziehungen und die Außenpolitik der Union einen tatkräftigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen darstellen.

AUßENWIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN

78. Die Union verfügt über ausschließliche Zuständigkeit in all den Bereichen, in denen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der bestehenden Verträge die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde.

79. Diese Zuständigkeiten werden in den Bereichen der Ausfuhrkreditpolitik und der Aushandlung von Handels- und Kooperationsvereinbarungen, in denen die in den bestehenden Verträgen vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten nicht wahrgenommen worden sind, im Laufe eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach von der Legislative auf Vorschlag der Kommission festgelegten Modalitäten und Fristen schrittweise übernommen.
80. Die Entwicklungspolitik wird im Laufe eines Übergangszeitraums von zehn Jahren auf der Grundlage der in den vorstehenden Ziffern 76 und 77 dargelegten Grundsätze und Zuständigkeiten zu einer gemeinsamen Politik, die die gesamte Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer sowie den Handel mit ihnen umfaßt; solange von der Union und ihren Mitgliedsstaaten getrennte Entwicklungsprogramme ausgearbeitet werden, ist die Union für deren Koordinierung zuständig, wobei auf bestehende Verträge, Abkommen und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen ist.
81. Die Union ist für die außenpolitischen Aspekte der gemeinsamen internen Politiken zuständig.
82. Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen wird die Union in ihren Beziehungen zu Drittländern und den internationalen Organisationen durch die Kommission vertreten; die Kommission handelt im Namen der Union; der Rat der Union kann ihr Leitlinien geben.
Gehört zu den Befugnissen der Union die Unterzeichnung von Übereinkommen oder Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen, so werden diese von der Kommission anhand der ihr vom Rat der Union vorgegebenen Leitlinien ausgehandelt und geschlossen.
Die Kommission berichtet dem Parlament vor Beginn der Verhandlungen; während der Verhandlungen informiert die Kommission die zuständigen Ausschüsse des Parlaments in vertraulicher Weise. Diese Übereinkommen und Abkommen müssen, um in Kraft treten zu können, vom Rat der Union und vom Europäischen Parlament mit absoluter Mehrheit ratifiziert werden.
83. Die Kommission hat die Grundzüge ihrer Politiken in diesem Bereich in das Programm, das sie dem Parlament vorlegt, einzubeziehen.

DIPLOMATISCHE UND POLITISCHE BEZIEHUNGEN

- 84.
- a) Die Union besitzt auch die Zuständigkeit für die politischen Aspekte der Außenbeziehungen. Sie befaßt sich mit ihnen und trifft die gegebenenfalls notwendigen Entscheidungen nach der Methode der Kooperation. Sie sorgt für ein kohärentes und geschlossenes Vorgehen der Mitgliedsstaaten der Union in den internationalen Angelegenheiten.
 - b) Auf Vorschlag der Kommission, des Rates der Union, des Parlaments oder eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten kann der Europäische Rat einstimmig einen oder mehrere Bereiche in die gemeinsame Aktion übertragen.
 - c) Ist eine Materie zum Gegenstand einer gemeinsamen Aktion gemacht worden, so muß die Entscheidung, sie wieder entweder der Methode der Kooperation oder der nationalen Zuständigkeit zu unterwerfen, einstimmig vom Europäischen Rat getroffen werden; wenn es sich jedoch um eine vorübergehende Angelegenheit handelt, wird die Verpflichtung zur gemeinsamen Aktion aufgehoben, sobald die Angelegenheit nicht mehr aktuell ist.
- 85.
- a) Die Union legt gemäß den in der vorstehenden Ziffer 77 genannten Grundsätzen gemeinsame Standpunkte in internationalen Organisationen und Verhandlungen fest und kann in Verfolgung vereinbarter Ziele Beschlüsse über spezifische gemeinsame Aktionen fassen;
 - b) sie kann
86. In Angelegenheiten, in denen sich die Union auf eine gemeinsame Aktion geeinigt hat,
- a) beschließt der Rat der Union mit absoluter Mehrheit. Um bei der Beratung über ein Thema vitale einzelstaatliche Interessen zu verteidigen, kann ein Mitgliedsstaat unter Angabe seiner Gründe, die zu veröffentlichen sind, die Vertagung der Abstimmung beantragen und um erneute Prüfung des Themas ersuchen, damit diesen Interessen gebührend Rechnung getragen wird;
 - b) kann der Rat der Union, um eine Einigung über eine bestimmte Politik oder ein bestimmtes Thema zu erzielen, einstimmig beschließen, entsprechend den in der vorstehenden Ziffer 25 vorgesehenen Bedingungen ausnahmsweise einen oder mehrere Mitgliedsstaaten von den Bestimmungen auszunehmen, die diese Politik oder dieses Thema nach sich zieht,
 - c) werden Abkommen und Verträge von der Kommission aufgrund eines Mandats ausgehandelt, das vom Rat der Union in Übereinstimmung mit den oben dargelegten Verfahren festgelegt wurde. Sie werden vom Rat und vom Parlament mit absoluter Mehrheit ratifiziert. Rat und Kommission berichten dem Parlament regelmäßig über den Fortgang und die Aussichten der Verhandlungen;
 - d) hat die Kommission die Aufgabe, die vom Rat der Union beschlossenen Politiken durchzuführen, und tritt dabei als Sprecherin der Union auf.
87. In allen Angelegenheiten, in denen die Interessen von mehr als einem Mitgliedsstaat betroffen sind, in denen jedoch keine gemeinsame Aktion vorgesehen ist, arbeiten die Mitgliedsstaaten im Rahmen des Europäischen Rates zusammen und konsultieren einander, bevor sie Maßnahmen ergreifen. In allen Fällen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, kann ein Mitgliedsstaat jedoch den Europäischen Rat vor der Einleitung von Maßnahmen einfach unterrichten.
88. In Bereichen der Zusammenarbeit kann der Europäische Rat seinen Präsidenten, den Präsidenten des Rates der Union oder die Kommission ersuchen, als Sprecher der Union aufzutreten.

SICHERHEIT

89. Die Union ist für die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit zuständig. Außerdem kann der Europäische Rat der Union einstimmig Zuständigkeiten spezifischer Art im Bereich der Sicherheit, wie Abrüstung, Rüstungsbeschaffung, Verkauf von Waffen an Drittländer, Verteidigungspolitik oder sonstige mit der Sicherheit zusammenhängende Fragen, übertragen.

VERTRETUNG IM ASULAND

90. Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates der Union Vertretungen in Drittländern einrichten. Sie sind für alle Fragen verantwortlich, die in den Bereich der gemeinsamen Aktion der Union fallen, und koordinieren - zusammen mit dem Vertreter desjenigen Mitgliedsstaats, der den Präsidenten des Rates der Union stellt - auch die diplomatische Aktivität der Mitgliedsstaaten in allen Bereichen, in denen eine Zusammenarbeit besteht.
91. In Ländern, in denen es keine Vertretung durch die Kommission gibt, wird die Union nach Möglichkeit vom Vertreter des Mitgliedsstaats, der gerade den Vorsitz im Rat der Union innehat, oder andernfalls vom Vertreter eines anderen Mitgliedsstaats vertreten.

FINANZEN DER UNION

Grundsätze

92. Die Union ist mit einem eigenen Finanzierungssystem ausgestattet, das sich von dem ihrer Mitgliedsstaaten unterscheidet und von ihren Institutionen nach den Bestimmungen des Vertrages und der Gesetze verwaltet wird.
93. Aufgaben, die der Union von den Mitgliedsstaaten übertragen worden sind, finanziert sie aus ihren Einnahmen. Mit der Übertragung von Aufgaben an die Union gehen auch die dafür erforderlichen Finanzmittel von den Mitgliedsstaaten auf die Union über, so daß die finanzielle Gesamtbelastung der Bürger dadurch grundsätzlich nicht anwächst.
94. Einnahmen und Ausgaben der Union erfolgen auf der Grundlage des von der Haushaltsbehörde verabschiedeten Haushaltsplans.
95. Die Union ist - soweit für ihre wirtschaftliche Integration nötig - zuständig für den Erlass von Rahmengesetzen zur steuerlichen Harmonisierung (z.B. Steuern auf das Einkommen, den Verbrauch, den Mehrwert, den betrieblichen Gewinn, das Mineralöl und auf Wechsel-, Scheck- und Börsengeschäfte).

Mittel

96. Die Finanzen der Union sind bei ihrer Gründung die der Europäischen Gemeinschaften. Die Union erhält einen festen Mehrwertsteueranteil, der auf der Basis des in der folgenden Ziffer 106 vorgesehenen Finanzprogramms festgesetzt wird.
97. Die Union kann durch Organgesetz die bestehenden Einnahmen ändern oder neue schaffen und durch Gesetz die Kommission zur Begebung von Anleihen ermächtigen.
98. Die Erhebung der Einnahmen der Union obliegt grundsätzlich den Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten; die Union zahlt ihnen dafür eine Entschädigung. Die Union jedoch kann durch Gesetz eigene Stellen für die Erhebung der Einnahmen schaffen.
99. Die von den Mitgliedsstaaten für die Union erhobenen Einnahmen werden weder in den nationalen Haushaltsplänen noch in den Staatskassen ausgewiesen, sondern nach ihrer Erhebung direkt an die Union überwiesen.
100. In den für die Bürger bestimmten Steuerunterlagen ist der der Union zukommende Betrag anzugeben.
101. Durch ein Organgesetz wird in das Finanzsystem der Union eine besondere Form des Finanzausgleichs eingeführt, der sowohl im Bereich der Einnahmen als auch im Bereich der Ausgaben wirksam wird und durch den die zu starken Ungleichgewichte in der Wirtschaftskraft der Regionen verringert werden soll. Dieser Finanzausgleich erfolgt über den Haushalt der Union, und zwar vorrangig über dessen Ausgabenseite.

Ausgaben

102. Die Union gewährleistet die Wirksamkeit ihrer Ausgaben durch systematische Kosten - Nutzen - Analysen und eine regelmäßige Überprüfung der von ihr durchgeführten Tätigkeiten und Politiken. Die Kommission erstattet der Haushaltsbehörde regelmäßig Bericht.
103. Alle Ausgaben der Union sind Gegenstand des gleichen Haushaltsverfahrens, ohne daß zwischen obligatorischen Ausgaben und nichtobligatorischen Ausgaben unterschieden wird.
104. Die Ausgaben der Union richten sich unmittelbar nach den Politiken und gemeinsamen Aktionen und werden anhand genauer Finanzierungsvoranschläge, die jährlich jeder Aktion oder Politik beigefügt werden, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel festgesetzt.

Finanzprogramme

105. Nach jeder Neuwahl des Parlaments und der Neueinsetzung der Kommission schlägt diese eine Überprüfung der Aufteilung der Aufgaben und der finanziellen Belastungen zwischen der Union und den Mitgliedsstaaten für die Legislaturperiode vor.
106. In diesem Rahmen verabschiedet die Legislative ein Mehrjahresfinanzprogramm, in dem die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben festgelegt wird. Dieses Programm wird alljährlich überprüft und dient als Richtlinie für die Aufstellung des Haushalts der Union

Haushaltsplan

1. Die Union erläßt durch Organgesetz das Verfahren zur Annahme und die Haushaltsordnung zur Ausführung des Haushaltsplans.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Institutionen der Union im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) werden im Haushaltsplan zusammengefaßt und sind Gegenstand eines einzigen Beschlußverfahrens. Eine Aufrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht statthaft. Die Einnahmen der Union sind nicht zweckgebunden. Anleihen und Darlehen sind im Haushaltsplan in einer durch die Haushaltsordnung bestimmten Form auszuweisen. Die Aufnahme von Anleihen und Darlehen ist im Laufe eines Haushaltsjahres bis zu der im Haushaltsplan bestimmten Höhe zulässig. Mit Kreditmitteln dürfen grundsätzlich nur Investitionen finanziert werden. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz, insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten, beschließt die Haushaltsbehörde in der Regel bei Verabschiedung des Haushaltsplans.
3. Die Haushaltspläne aller Institutionen der Union mit Ausnahme der Kommission enthalten nur Verwaltungsabgaben. Diese Haushaltspläne werden jeweils von diesen Institutionen vorgeschlagen und verwaltet.
4. Die Kommission arbeitet den Entwurf des Haushaltsplans aus und übermittelt ihn an die Haushaltsbehörde.
5. Innerhalb der von der Haushaltsordnung festgelegten Fristen
 - a) kann der Rat der Union in erster Lesung mit einfacher Mehrheit Änderungen vorschlagen. Er leitet diese Änderungsvorschläge dem Parlament zu;
 - b) kann das Parlament in erster Lesung die vom Rat vorgeschlagenen Änderungen mit absoluter Mehrheit ändern und weitere Änderungen mit einfacher Mehrheit beschließen;
 - c) kann der Rat in zweiter Lesung mit qualifizierter Mehrheit die vom Parlament angenommenen Änderungen seinerseits ändern. Er kann den gesamten Entwurf des Haushaltsplans mit den Änderungen des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit an die Kommission zurücküberweisen und verlangen, daß sie einen neuen Entwurf vorlegt;
 - d) kann das Parlament in zweiter Lesung die vom Rat beschlossenen Änderungen nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen; am Ende dieses Verfahrens verabschiedet das Parlament den Haushalt mit absoluter Mehrheit.
112. Das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der von der Haushaltsordnung festgelegten Frist durch einen der beiden Teile der Haushaltsbehörde gilt als sein Einverständnis mit dem Entwurf, mit dem er befaßt worden ist.
113. Die Kommission hat das Recht, den in erster Lesung des Haushalts durch den Rat oder das Parlament vorgenommenen Änderungen zu widersprechen. Zur Aufrechterhaltung dieser Änderungen bedarf es in zweiter Lesung einer erneuten Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit durch den betroffenen Teil der Haushaltsbehörde. Widerspricht die Kommission ausgabewirksamen Beschlüssen des Rates oder des Parlaments außerhalb des jährlichen Haushaltsverfahrens, so ist auch hier zur Aufrechterhaltung dieser Beschlüsse eine erneute Beschlußfassung mit derselben Mehrheit durch den betroffenen Teil der Haushaltsbehörde erforderlich.
114. Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß des Haushaltsverfahrens erklärt der Präsident des Parlaments den Haushaltsplan für festgestellt.
115. Wird der Haushaltsplan nicht innerhalb der festgelegten Fristen verabschiedet, so gilt das Verfahren der vorläufigen Zwölfstel. Maßgebend hierfür ist der Haushalt des vorangehenden Jahres unter Einschluß aller Nachträge und Berichtigungen. Diese Regelung endet nach Ablauf von sechs Monaten. Danach darf die Kommission nur noch Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen der Union vornehmen.

Vollzug des Haushalts und Haushaltskontrolle

116. Der Haushaltsplan der Union wird von der Kommission und unter ihrer Verantwortung vollzogen. Sie ist an ihn gebunden. Nachträge und Berichtigungen während des Haushaltsjahres werden durch die Kommission und die Haushaltsbehörde nach den Vorschriften der Haushaltsordnung vorbereitet und beschlossen; die Haushaltsordnung regelt ebenfalls das Verfahren der Mittelübertragung.
117. Die Überprüfung des Haushaltsvollzugs obliegt dem Rechnungshof, der unabhängig handelt und die vom Gesetz festgelegten Prüfungsvollmachten sowohl gegenüber den Institutionen und Einrichtungen der Union als auch gegenüber den betreffenden Stellen der Mitgliedsstaaten besitzt.
118. Das Parlament erteilt der Kommission die Entlastung.

Haushaltsrechnung

119. Nach Abschluß eines Haushaltsjahres hat die Kommission der Haushaltsbehörde die Haushaltsrechnung vorzulegen. Schließt das Haushaltsjahr mit einem Überschuß ab, so ist dieser den Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres zuzurechnen.

nen oder zur vorzeitigen Kredittilgung zu verwenden; schließt das Haushaltsjahr mit einem Defizit ab, so ist dieses zusammen mit den erforderlichen Zinsen den Ausgaben des folgenden Haushaltsjahres zuzurechnen.

DIE INSTITUTIONEN DER UNION

Grundgedanke

120. Die Zusammensetzung und die Befugnisse der Institutionen der Union richten sich nach folgenden Prinzipien:

- a) Mitwirkung der Mitgliedsstaaten;
- b) demokratische Legitimität;
- c) Gewaltentrennung;
- d) Effizienz.

Das Europäische Parlament

121. Das Parlament wird alle fünf Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Bürgern der Union gewählt. Seine Mitglieder sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

122. Die Wahl des Parlaments wird durch ein besonderes Organengesetz geregelt.

123. Außer in den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt das Parlament mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen (einfache Mehrheit).

In den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt das Parlament:

- a) entweder mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absoluter Mehrheit);
- b) oder mit der Mehrheit seiner Mitglieder und von 2/3 der abgegebenen Stimmen, ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen; in der Haushaltsabstimmung in zweiter Lesung werden die 2/3 durch 3/5 der abgegebenen Stimmen ersetzt (qualifizierte Mehrheit).

Das Parlament gibt sich mit absoluter Mehrheit seine Geschäftsordnung; diese regelt die Frage der Beschlußfähigkeit.

Der Rat der Union

124. Der Rat setzt sich aus Vertretungen der Mitgliedsstaaten zusammen. Jede Vertretung wird von der betreffenden Regierung ernannt und von einem Minister geführt, der in besonderer und dauerhafter Weise mit den Angelegenheiten der Union beauftragt ist. Sitzungen, in denen der Rat als Legislative handelt, sind der Presse und Öffentlichkeit zugänglich.

125. Die Stimmen der Vertretungen werden in der Weise gewichtet, die derjenigen in den Gemeinschaftsverträgen entspricht.

126. Außer in den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt der Rat mit der Mehrheit der abgegebenen gewogenen Stimmen, ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen (einfache Mehrheit).

In den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt der Rat:

- a) mit der Mehrheit der gewogenen Stimmen (ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen), die mindestens die Hälfte der Vertretungen umfassen (absolute Mehrheit);
- b) mit der Mehrheit von 2/3 der gewogenen Stimmen (ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen), die die Mehrheit der Vertretungen umfassen; in der Haushaltsabstimmung in zweiter Lesung werden die 2/3 durch 3/5 ersetzt (qualifizierte Mehrheit);
- c) oder mit der Einstimmigkeit der Vertretungen, ohne die Enthaltungen zu berücksichtigen.

Der Rat beschließt seine Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Vertretungen (eine Stimme pro Vertretung).

127. Eine nationale Vertretung kann während einer Übergangsperiode von zehn Jahren, um ein vitales, einzelstaatliches, von der Kommission anerkanntes Interesse bezüglich der zu treffenden Entscheidungen zu verteidigen, unter Veröffentlichung der Gründe ihres Antrags verlangen, daß die Abstimmung verschoben und daß der Gegenstand erneut beraten wird, damit diesem Interesse gebührend Rechnung getragen wird. Im Zeitraum des Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages nehmen Parlament und Rat das zu verfolgende Verfahren an.

Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates der Union

128. Das Parlament genehmigt das politische Programm der Kommission und ermöglicht damit deren Einsetzung; kontrolliert die Arbeit der Kommission; hat die Befugnis, mit qualifizierter Mehrheit einen Mißtrauensantrag auszusprechen, der die Mitglieder der Kommission zum Rücktritt zwingt.

129. Das Parlament hat die Untersuchungsbefugnis. Diese Befugnis ist gesetzlich geregelt.

130. Das Parlament und der Rat üben gemeinsam unter aktiver Beteiligung der Kommission die Legislativbefugnisse aus; diese Befugnis wird in folgender Weise ausgeübt:

Initiativrecht

1. Die Kommission hat die Befugnis, dem Parlament die Gesetzesentwürfe zu unterbreiten; das Parlament und der Rat haben ebenfalls ein Initiativrecht, das nach den in den folgenden Absätzen festgelegten Bedingungen ausgeübt wird.
2. Auf begründete Aufforderung des Parlaments oder des Rates legt die Kommission einen der Aufforderung entsprechenden Gesetzesentwurf vor; sie kann sich auch unter Angabe von Gründen weigern.

3. *Im Falle einer Weigerung der Kommission kann das Parlament oder der Rat gemäß den in ihren Geschäftsordnungen festgelegten Verfahren einen der Aufforderung entsprechenden Gesetzesentwurf einbringen. Die Kommission muß ihre Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben.*

Rolle der Kommission

4. *Während der gesamten Dauer des Verfahrens kann die Kommission Änderungsvorschläge vorlegen, die vorrangig beraten und abgestimmt werden müssen. Sie hat ebenfalls das Recht, ihre eigenen Gesetzesentwürfe zurückzuziehen.*

Erste Lesung

5. *In erster Lesung wird das Parlament mit allen Gesetzesentwürfen befaßt. Es kann mit einfacher Mehrheit (und innerhalb von sechs Monaten) den Gesetzesentwurf ändern, annehmen oder ihn an die Kommission zurücküberweisen, begleitet von einer begründeten Stellungnahme, die diese auffordert, den Entwurf entweder zu ändern oder ihn zurückzuziehen; die Entwürfe für Organgesetze können vom Parlament entweder mit absoluter Mehrheit geändert oder mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden.*
6. *Am Ende der ersten Lesung des Parlaments gibt die Kommission - unter Wahrung ihrer im vorstehenden Absatz 4 vorgesehenen Rechte - ihre Stellungnahme zu dem gesamten, vom Parlament erarbeiteten Entwurf ab; dieser Entwurf und die Stellungnahme der Kommission werden dem Rat übermittelt.*
7. *Der Rat kann (innerhalb von sechs Monaten):*
- den Entwurf, ohne ihn abzuändern, mit absoluter Mehrheit annehmen,*
 - ihn einstimmig ablehnen oder*
 - ihn mit einfacher Mehrheit ändern.*
- In den ersten beiden Fällen ist das Verfahren beendet; im dritten Fall wird ein Konzertierungsverfahren eröffnet.*
8. *Wenn die Kommission jedoch ausdrücklich eine negative Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben hat, der aus dem Parlament hervorgegangen ist - ebenso wie in den Fällen der Entwürfe für ein Organgesetz - kann der Rat (innerhalb von sechs Monaten):*
- den Entwurf ohne ihn zu ändern, mit qualifizierter Mehrheit annehmen,*
 - ihn mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, oder*
 - ihn mit einfacher Mehrheit - oder für Organgesetze mit absoluter Mehrheit - ändern.*
- In den ersten beiden Fällen ist das Verfahren beendet; im dritten Fall wird ein Konzertierungsverfahren eröffnet.*

Konzertierungsausschuß

9. *Wenn die von Parlament und Rat angenommenen Texte voneinander abweichen, ist ein Konzertierungsausschuß aufgefordert (innerhalb von drei Monaten) eine Kompromißlösung vorzuschlagen.*
10. *Die Zusammensetzung und das Verfahren des Konzertierungsausschusses sind Gegenstand einer vom Parlament und Rat angenommenen Geschäftsordnung.*

Zweite Lesung

11. *Der aus dem Konzertierungsausschuß hervorgegangene Text wird in zweiter Lesung Parlament und Rat unterbreitet, die ihn, ohne ihn ändern zu können, mit absoluter Mehrheit oder - für die Organgesetze mit qualifizierter Mehrheit - annehmen (innerhalb von drei Monaten).*
12. *Wenn es dem Konzertierungsausschuß nicht gelungen ist, einen Kompromiß vorzuschlagen, kann das Parlament - in zweiter Lesung (und innerhalb von drei Monaten) - mit absoluter Mehrheit nur solche Änderungen annehmen, die sich auf den Entwurf, der aus dem Rat hervorgegangen ist, beziehen und die von der Kommission vorgelegt werden. Das Parlament muß diesen Text mit absoluter Mehrheit annehmen oder, für Organgesetze, mit qualifizierter Mehrheit.*
13. *Der Rat kann - in zweiter Lesung (und innerhalb von drei Monaten) - den aus dem Parlament hervorgegangenen Text mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, ohne ihn weiter ändern zu können.*

Fristen

14. *Während der gesamten Dauer des Gesetzgebungsverfahrens gilt das Ausbleiben einer Entscheidung über einen Text seitens des Parlaments oder des Rates innerhalb der vorgeschriebenen Frist als seine Annahme.*
15. *Parlament und Rat können die vorstehend vorgesehenen Fristen jedoch einvernehmlich verändern.*

131. *Außerdem nehmen Parlament und Rat*

- gemeinsam dem Haushaltsplan an. Das Verfahren zur Annahme des Haushaltsplans wird durch ein besonderes Organ-gesetz geregelt, dessen Grundsätze im Abschnitt betreffend die Finanzen der Union erläutert werden; und*
- ratifizieren die Verträge. Internationale Verträge werden von der Kommission auf der Grundlage von Richtlinien des Rates der Union beschlossen, die dieser nach Anhörung des Parlaments abgegeben hat. Sie werden von Parlament und Rat nach den im Abschnitt betreffend die internationalen Beziehungen genannten Verfahren ratifiziert.*

Die Kommission

132. Eine neue Kommission nimmt spätestens sechs Monate nach der Wahl des Parlaments die Tätigkeit auf. Der Präsident der Kommission wird vom Europäischen Parlament ernannt; er bildet nach Anhörung des Europäischen Rates die Kommission und bereitet mit ihr sein politisches Programm vor.

Die Kommission muß sich, um ihre Tätigkeit aufzunehmen, dem Parlament vorstellen, um die Billigung ihres politischen Programms und die Einsetzung zu erlangen.

133. Zusammensetzung und organisatorischer Aufbau der Kommission werden durch ein Organgesetz geregelt. Bis zur Verabschiedung eines solchen Gesetzes gelten weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags der Union bestehenden Vorschriften.

Die Kommission:

- definiert die Leitlinien für die Tätigkeit der Union und ergreift die sich daraus ergebenden Initiativen;
- arbeitet Gesetzesentwürfe aus;
- erläßt Verordnungen zur Durchführung der Gesetze;
- bereitet den Entwurf des Haushaltsplans vor;
- sorgt für die Ausführung des Haushaltsplans;
- vertritt die Union in den Außenbeziehungen gemäß den vorstehenden Ziffern 86 d) und 90;
- wacht über die Anwendung des Gründungsvertrags und der Gesetze der Union

Der Gerichtshof

134. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden je zur Hälfte vom Parlament und vom Rat der Union ernannt.

135. Ein besonderes Organgesetz regelt den organisatorischen Aufbau des Gerichtshofes und legt die Zahl seiner Mitglieder, die Voraussetzungen für die Ernennung sowie die Dauer des Mandats fest. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes gelten weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags bestehenden Vorschriften.

136. Der Gerichtshof nimmt die richterliche Kontrolle unter den gleichen Bedingungen wahr, wie sie in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehen sind, vorbehaltlich folgender, vom Gesetz der Union auszugestaltender Einzelheiten und Änderungen:

- erweiterter Zugang der Einzelpersonen zum Gerichtshof im Wege der Individualklage im Falle der Verletzung ihrer Rechte und Interessen durch irgendein sie betreffender Akt der Union;
- ausdrückliche Zuständigkeit des Gerichtshofes für den Schutz der Grundrechte;
- Kassationsrecht des Gerichtshofes für den Fall, daß die Befassung des Gerichtshofes mit einer Vorabentscheidung verweigert oder eine Vorabentscheidung mißachtet wird;
- Gleichheit des Zugangs aller Institutionen zum - und der Kontrolle ihrer Akte durch den - Gerichtshof;
- Möglichkeit für den Gerichtshof, Verstöße der Mitgliedsstaaten gegen aus dem Recht der Union abgeleitete Verpflichtungen zu ahnden;
- Möglichkeit für den Gerichtshof, einen Akt der Union im Rahmen einer Vorabanrufung oder einer Klage aufgrund der Eindre der Rechtswidrigkeit aufzuheben;
- Zuständigkeit des Gerichtshofes bei allen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit den Aufgaben und Grundsätzen der Union.

Der Europäische Rat

137. Der Europäische Rat wird von Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und dem Präsidenten der Kommission gebildet. Letzterer nimmt bei der Aussprache über die Ernennung des Präsidenten der neuen Kommission und im Falle von an die Kommission gerichtete Empfehlungen nicht an den Arbeiten des Europäischen Rates teil. Der Europäische Rat verkörpert die Identität der Europäischen Union.

138. Der Europäische Rat:

- ernennt den Präsidenten der Kommission,
- richtet Botschaften an die Institutionen der Union,
- entscheidet - nach Anhörung des Parlaments und der Kommission - über die Umwandlung von potentiellen in effektive Zuständigkeiten,
- gibt Empfehlungen und Direktiven in den Bereichen der Zusammenarbeit,
- nimmt die sonstigen Aufgaben wahr, die ihm vom Vertrag übertragen werden.

Einrichtungen der Union

1. Die Union verfügt über folgende Einrichtungen:

- a) den Rechnungshof,
- b) den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- c) die Europäische Investitionsbank
- d) den gemeinsamen autonomen Währungsfonds.

Die Union kann im Wege eines Organgesetzes weitere zu ihrem Funktionieren notwendige Einrichtungen schaffen.

Der Rechnungshof

140. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden je zur Hälfte vom Parlament und vom Rat der Union ernannt.
 141. Der organisatorische Aufbau des Rechnungshofes, die Zahl seiner Mitglieder, die Voraussetzungen für die Ernennung sowie die Dauer des Mandats werden durch Organgesetz geregelt. Bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes gelten weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bestehenden Vorschriften.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

142. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist eine beratende Einrichtung für die Kommission, das Parlament, den Rat der Union und den Europäischen Rat und kann aus eigener Initiative Stellungnahmen an diese richten.
 143. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß behält sämtliche in den Gemeinschaftsverträgen vorgesehene Aufgaben.
 144. Die Zusammensetzung und Organisation des Ausschusses werden durch ein Organgesetz festgelegt. Die Zusammensetzung des Ausschusses muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens eine angemessene Vertretung zu sichern.
 145. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Europäische Investitionsbank

146. Organisatorischer Aufbau, Arbeitsweise und Ziele der Europäischen Investitionsbank werden durch ein Organgesetz geregelt. Bis zur Verabschiedung dieses Organgesetzes gelten weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages der Union bestehenden Vorschriften.



II.29.b Spinelli - Entwurf oder „Crocodile“ Initiative vom 14. Februar 1984

Entnommen aus der Internetseite der Jungen Europäischen Föderalisten (Webteam unter Bernd Hüttemann) mit verändertem Seitenumbruch und Formatierung sowie korrigierter Rechtschreibung.

Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union

Entschliebung zum Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union

ERSTER TEIL - DIE UNION

- Artikel 1 Gründung der Union
- Artikel 2 Aufnahme neuer Mitglieder
- Artikel 3 Unionsbürgerschaft
- Artikel 4 Grundrechte
- Artikel 5 Hoheitsgebiet der Union
- Artikel 6 Rechtspersönlichkeit der Union
- Artikel 7 Gemeinschaftlicher Besitzstand
- Artikel 8 Institutionen der Union

ZWEITER TEIL - ZIELE, AKTIONSWEISEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

- Artikel 9 Ziele
- Artikel 10 Aktionsweisen
- Artikel 11 Übergang von der Methode der Zusammenarbeit zur Methode der gemeinsamen Aktion
- Artikel 12 Zuständigkeiten

Artikel 13 Durchführung des Unionsrechts

DRITTER TEIL - INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

TITEL 1 - DIE INSTITUTIONEN DER UNION

Artikel 14 Europäisches Parlament
 Artikel 15 Mitglieder des Parlaments
 Artikel 16 Aufgaben des Parlaments
 Artikel 17 Mehrheiten im Parlament
 Artikel 18 Untersuchungsbefugnis und Petitionen
 Artikel 19 Geschäftsordnung des Parlaments
 Artikel 20 Rat der Union
 Artikel 21 Aufgaben des Rates der Union
 Artikel 22 Gewichtung der Stimmen im Rat der Union
 Artikel 23 Mehrheiten im Rat der Union
 Artikel 24 Geschäftsordnung des Rates der Union
 Artikel 25 Kommission
 Artikel 26 Zusammensetzung der Kommission
 Artikel 27 Geschäftsordnung der Kommission
 Artikel 28 Aufgaben der Kommission
 Artikel 29 Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber dem Parlament
 Artikel 30 Gerichtshof
 Artikel 31 Europäischer Rat
 Artikel 32 Aufgaben des Europäischen Rates
 Artikel 33 Einrichtungen der Union

TITEL II - DIE AKTE DER UNION

Artikel 34 Definition des Gesetzes
 Artikel 35 Unterschiedliche Anwendung des Gesetzes
 Artikel 36 Legislative
 Artikel 37 Gesetzesinitiative und Vorlage von Änderungsvorschlägen
 Artikel 38 Verabschiedung der Gesetze
 Artikel 39 Gesetzesveröffentlichung
 Artikel 40 Befugnis zum Erlass von Verordnungen
 Artikel 41 Anhörung der Betroffenen
 Artikel 42 Recht der Union
 Artikel 43 Richterliche Kontrolle
 Artikel 44 Sanktionen

VIERTER TEIL - DIE POLITIKEN DER UNION

Artikel 45 Allgemeines
 Artikel 46 Einheitlicher Rechtsraum

TITEL I - WIRTSCHAFTSPOLITIK

Artikel 47 Binnenmarkt und Freizügigkeit
 Artikel 48 Wettbewerb
 Artikel 49 Angleichung der Rechtsvorschriften für Unternehmen und der Steuergesetzgebung
 Artikel 50 Konjunkturpolitik
 Artikel 51 Kreditpolitik
 Artikel 52 Europäisches Währungssystem
 Artikel 53 Sektorale Politiken
 Artikel 54 Andere Kooperationsformen

TITEL II - GESELLSCHAFTSPOLITIK

Artikel 55 Allgemeines
 Artikel 56 Sozial- und Gesundheitspolitik
 Artikel 57 Verbraucherpolitik
 Artikel 58 Regionalpolitik
 Artikel 59 Umweltpolitik
 Artikel 60 Bildungs- und Forschungspolitik
 Artikel 61 Kulturpolitik

Artikel 62 Informationspolitik

TITEL III - DIE INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN DER UNION

Artikel 63 Aktionsgrundsätze und Aktionsweisen

Artikel 64 Gemeinsame Aktion

Artikel 65 Durchführung der gemeinsamen Aktion

Artikel 66 Zusammenarbeit

Artikel 67 Durchführung der Zusammenarbeit

Artikel 68 Erweiterung des Bereichs der Zusammenarbeit und Übergang der Zusammenarbeit in die gemeinsame Aktion

Artikel 69 Gesandtschaftsrecht

Artikel 70 Allgemeines

Artikel 71 Einnahmen

Artikel 72 Ausgaben

Artikel 73 Finanzausgleich

Artikel 74 Finanzprogramme

Artikel 75 Haushaltsplan

Artikel 76 Haushaltsverfahren

Artikel 77 Vorläufige Zwölfstel

Artikel 78 Ausführung des Haushaltsplans

Artikel 79 Rechnungsprüfung

Artikel 80 Haushaltsrechnung

Artikel 81 Entlastung

SECHSTER TEIL - ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 82 Inkrafttreten

Artikel 83 Hinterlegung der Ratifikationsurkunden

Artikel 84 Änderung des Vertrags

Artikel 85 Der Sitz

Artikel 86 Vorbehalte

Artikel 87 Dauer

Das Europäische Parlament,

— *unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 9. Juli 1981 zur Einsetzung eines Institutionellen Ausschusses ,*

— *unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Juli 1982 zu den Leitlinien für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der Europäischen Union,*

— *unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. September 1983 zum Inhalt des Vorentwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union,*

— *in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (Dok. I-1200/83),*

A. überzeugt, daß es angesichts der gegenwärtigen Schwierigkeiten dringend notwendig und unerläÙlich ist, dem europäischen Aufbauwerk neue Dynamik zu verleihen; diese Neubelebung sollte durch die Vertiefung der bestehenden Politiken, die Ausarbeitung neuer Politiken und die Schaffung eines neuen institutionellen Gleichgewichts erfolgen,

B. unter Hinweis darauf, daß die Europäische Union von den Mitgliedstaaten in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 20. Oktober 1972 und in der Feierlichen Deklaration vom 19. Juni 1983 sowie von den Institutionen der Gemeinschaften selbst zum Ziel erklärt wurde,

C. in dem Bewußtsein, daß es seine historische Pflicht ist, als erstes von den europäischen Bürgern direkt gewähltes Parlament einen Entwurf für eine Union vorzulegen,

D. in Anbetracht der Tatsache, daß der vom Institutionellen Ausschuß unterbreitete Vorentwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, der sich auf die während des dreißigjährigen Bestehens der Gemeinschaften gewonnene Erfahrung und auf die klare Notwendigkeit stützt, über den gegenwärtigen Grad der Einigung hinauszugehen, den in seiner EntschlieÙung vom 14. September 1983 angenommenen Leitlinien entspricht,

1. billigt diesen Vorentwurf, der hiermit zum Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union wird, und beauftragt seinen Präsidenten, ihn den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten vorzulegen;
2. fordert das Europäische Parlament, das am 17. Juni 1984 gewählt wird, auf, alle geeigneten Kontakte und Treffen mit den nationalen Parlamenten zu organisieren und jede andere dienliche Initiative zu ergreifen, um es ihm zu ermöglichen, die Haltungen und Standpunkte der nationalen Parlamente zu berücksichtigen;
3. wünscht, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union schließlich die Zustimmung aller Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften auf sich vereinigt.

- In dem Betreiben, das Werk der demokratischen Einigung Europas, dessen erste Verwirklichung die Europäischen Gemeinschaften, das Europäische Währungssystem und die Europäische Politische Zusammenarbeit sind, fortzusetzen und ihm neuen Auftrieb zu verleihen, und überzeugt, daß es für Europa immer wichtiger wird, seine Identität zu bestätigen;
- Erfreut über die bisher erzielten positiven Ergebnisse, jedoch im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Ziele des europäischen Aufbauwerks neu zu definieren und wirksamere und demokratischere Institutionen mit den zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mitteln auszustatten;
- Gestützt auf ihr Eintreten für die Grundsätze der pluralistischen Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des Vorrangs des Rechts;
- Unter Bekräftigung ihres Wunsches, zum Aufbau einer internationalen Gesellschaft beizutragen, die auf der Zusammenarbeit der Völker und der Staaten, der friedlichen Regelung von Konflikten, der Sicherheit und der Stärkung der internationalen Organisationen beruht;
- In dem Willen, durch einen noch engeren Zusammenschluß Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen, und mit der Aufforderung an die Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen, sich diesen Bemühungen anzuschließen;
- Entschlossen, die Solidarität zwischen den europäischen Völkern unter Achtung ihrer historischen Persönlichkeit, ihrer Würde und ihrer Freiheit im Rahmen von freiwillig akzeptierten gemeinsamen Institutionen zu stärken;
- Überzeugt von der Notwendigkeit, die Mitwirkung der kommunalen und regionalen Körperschaften am europäischen Aufbauwerk in hierfür geeigneten Formen zu ermöglichen;
- In dem Wunsch, ihre gemeinsamen Ziele schrittweise zu verwirklichen, indem die erforderlichen Übergangszeiten eingehalten werden und jede Weiterentwicklung von der Zustimmung der Völker und der Staaten abhängig gemacht wird;
- In der Absicht, gemeinsamen Institutionen nach dem Grundsatz der Subsidiarität nur die Zuständigkeiten zu übertragen, die sie benötigen, um die Aufgaben zu bewältigen, die sie wirkungsvoller wahrnehmen können als jeder einzelne Mitgliedstaat für sich;

Haben die Hohen Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, beschlossen, die EUROPÄISCHE UNION zu gründen.

ERSTER TEIL DIE UNION

Artikel 1 Gründung der Union

Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander die Europäische Union.

Artikel 2 Aufnahme neuer Mitglieder

Jeder demokratische europäische Staat kann die Mitgliedschaft in der Union beantragen. Die Beitrittsregeln sowie die mit dem Beitritt verbundenen Anpassungen sind Gegenstand eines Vertrags zwischen der Union und dem Bewerberstaat. Dieser Vertrag wird gemäß dem in Artikel 65 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren geschlossen.

Ein Beitrittsvertrag, der eine Änderung dieses Vertrags bedingt, kann erst geschlossen werden, nachdem das in Artikel 84 dieses Vertrags vorgesehene Vertragsänderungsverfahren durchgeführt worden ist.

Artikel 3 Unionsbürgerschaft

Die Bürger der Mitgliedstaaten sind als solche Bürger der Union. Die Unionsbürgerschaft ist an die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats gebunden; sie kann nicht selbständig erworben oder verloren werden. Die Unionsbürger nehmen am politischen Leben der Union in den durch diesen Vertrag vorgesehenen Formen teil, genießen die ihnen durch die Rechtsordnung der Union zuerkannten Rechte und unterliegen den Normen dieser Rechtsordnung.

Artikel 4 Grundrechte

- 1. Die Union schützt die Würde des einzelnen und räumt jeder unter ihrer Rechtshoheit stehenden Person die Grundrechte und Grundfreiheiten ein, die sich insbesondere aus den gemeinsamen Grundsätzen der Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben.*
- 2. Die Union verpflichtet sich, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die sich aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Sozialcharta ergeben, nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten aufrechtzuerhalten und auszubauen.*
- 3. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren beschließt die Union über ihren Beitritt zu den vorgenannten internationalen Vertragswerken sowie zu den Pakten der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Innerhalb der gleichen Frist verabschiedet die Union nach dem in Artikel 84 dieses Vertrags vorgesehenen Vertragsänderungsverfahren ihre eigene Grundrechtserklärung.*
- 4. Im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der demokratischen Grundsätze oder der Grundrechte durch einen Mitgliedsstaat können gemäß Artikel 44 dieses Vertrags Sanktionen verhängt werden.*

Artikel 5 Hoheitsgebiet der Union

Das Hoheitsgebiet der Union umfaßt alle Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, wie sie im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in den Beitrittsverträgen festgelegt sind, unter Berücksichtigung der aus dem Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen.

Artikel 6 Rechtspersönlichkeit der Union

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit. In jedem Mitgliedstaat besitzt die Union die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten. Im Rahmen der internationalen Beziehungen ist die Union rechts- und geschäftsfähig, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich ist.

Artikel 7 Gemeinschaftlicher Besitzstand

- 1. Die Union macht sich den gemeinschaftlichen Besitzstand zu eigen.*

2. *Die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie der sich auf diese Gemeinschaften beziehenden Abkommen und Protokolle, die die Ziele der Europäischen Gemeinschaften und ihren Geltungsumfang betreffen und die durch diesen Vertrag weder ausdrücklich noch sinngemäß geändert werden, sind Teile des Rechts der Union. Sie können nur nach dem in Artikel 84 dieses Vertrags vorgesehenen Vertragsänderungsverfahren geändert werden.*
3. *Die übrigen Bestimmungen der genannten Verträge, Abkommen und Protokolle sind ebenfalls Teil des Rechts der Union, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen. Sie können nur nach dem in Artikel 38 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren des Organgesetzes geändert werden.*
4. *Die Akte der Europäischen Gemeinschaften sowie die im Rahmen des Europäischen Währungssystems und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit getroffenen Maßnahmen bleiben weiterhin in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen und solange sie nicht durch Akte oder Maßnahmen der Institutionen der Union gemäß deren jeweiligen Zuständigkeiten ersetzt werden.*
5. *Die Union achtet alle von den Europäischen Gemeinschaften eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer internationalen Organisation geschlossenen Übereinkommen oder Abkommen.*

Artikel 8 Institutionen der Union

Die Erfüllung der der Union übertragenen Aufgaben erfolgt durch ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.

Die Institutionen der Union sind:

- das Europäische Parlament,*
- der Rat der Union,*
- die Kommission,*
- der Gerichtshof,*
- der Europäische Rat.*

ZWEITER TEIL ZIELE, AKTIONSWEISEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Artikel 9 Ziele

Die Ziele der Union sind:

- eine menschliche und harmonische Entwicklung der Gesellschaft zu erreichen, deren Grundlagen insbesondere das Streben nach Vollbeschäftigung, die schrittweise Beseitigung der zwischen ihren Regionen bestehenden Ungleichgewichte, der Schutz der Umwelt und die Schaffung verbesserter Umweltbedingungen sowie der wissenschaftliche und kulturelle Fortschritt ihrer Völker sind,*
- eine wirtschaftliche Entwicklung ihrer Völker im Rahmen eines freien Binnenmarktes bei stabiler Währung, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und stetigem Wirtschaftswachstum, ohne unterschiedliche Behandlung der Staatsangehörigen und Unternehmen der verschiedenen Mitgliedstaaten dadurch herbeizuführen, daß sie die Fähigkeiten der Staaten, ihrer Bürger und Unternehmen zur solidarischen Anpassung ihrer Strukturen und Tätigkeiten an die wirtschaftlichen Änderungen stärkt,*
- in den internationalen Beziehungen Sicherheit, Frieden, Zusammenarbeit, Entspannung, Abrüstung und Freizügigkeit von Personen und Ideen sowie die Verbesserung der internationalen Handels- und Währungsbeziehungen zu fördern,*
- dazu beizutragen, daß sich alle Völker der Welt in harmonischer und gerechter Weise entwickeln, um ihnen zu erlauben, sich aus der Unterentwicklung und vom Hunger zu befreien und ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen.*

Artikel 10 Aktionsweisen

1. Um diese Ziele zu erreichen, handelt die Union entweder im Wege der gemeinsamen Aktion oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten; die diesen Methoden vorbehaltenen Bereiche werden in diesem Vertrag festgelegt.
2. Unter gemeinsamer Aktion ist die Gesamtheit der internen und internationalen - Rechtshandlungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Finanzen und der Gerichtsbarkeit sowie der Programme und Empfehlungen der Union zu verstehen, die von ihren Institutionen ausgehen und sich entweder an diese selbst, an die Staaten oder an Einzelne richten.
3. Unter Zusammenarbeit sind die Verpflichtungen zu verstehen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Rates eingehen.

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit werden von den Mitgliedstaaten oder von den Institutionen der Union nach den vom Europäischen Rat festgesetzten Regeln umgesetzt.

Artikel 11

Übergang von der Methode der Zusammenarbeit zur Methode der gemeinsamen Aktion

1. In den in Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 dieses Vertrags vorgesehenen Fällen können bestimmte Bereiche, die der Zusammenarbeit zwischen den Staaten unterliegen, Gegenstand gemeinsamer Aktionen werden. Auf Vorschlag entweder der Kommission, des Rates der Union, des Parlaments oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließt der Europäische Rat nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Parlaments, diese Bereiche der ausschließlichen oder konkurrierenden Zuständigkeit der Union zu unterstellen.
2. In den Bereichen, die der gemeinsamen Aktion unterliegen, kann die gemeinsame Aktion nicht durch die Zusammenarbeit ersetzt werden.

Artikel 12

Zuständigkeiten

1. Weist dieser Vertrag der Union eine ausschließliche Zuständigkeit zu, so sind allein die Institutionen der Union handlungsbefugt; die nationalen Behörden können nur insoweit eingreifen, als das Gesetz der Union dies vorsieht. Solange die Union keine Gesetze erläßt, bleiben die einzelstaatlichen Vorschriften in Kraft.
2. Weist dieser Vertrag der Union eine konkurrierende Zuständigkeit zu, so handeln die Mitgliedstaaten, soweit die Union nicht tätig geworden ist. Die Union wird nur tätig, um die Aufgaben zu verwirklichen, die gemeinsam wirkungsvoller wahrgenommen werden können als von einzelnen Mitgliedstaaten allein, insbesondere Aufgaben, deren Bewältigung ein Handeln der Union erfordert, weil ihre Ausmaße oder ihre Auswirkungen über die nationalen Grenzen hinausreichen. Das Gesetz, das die gemeinsame Aktion auf einem Gebiet auslöst, mit dem sich die Union oder die Gemeinschaften noch nicht befaßt haben, muß nach dem Verfahren des Organgesetzes angenommen werden.

Artikel 13

Durchführung des Unionsrechts

Bei der Durchführung des Unionsrechts arbeiten die Union und die Mitgliedstaaten vertrauensvoll zusammen. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Institutionen der Union ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

DRITTER TEIL

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

TITEL I

DIE INSTITUTIONEN DER UNION

Artikel 14

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Bürgern der Union gewählt. Die Legislaturperiode beträgt fünf Jahre. Ein Organgesetz legt ein einheitliches Wahlverfahren fest; bis zum

Inkrafttreten dieses Organgesetzes bleibt das für die Wahl des Parlaments der Europäischen Gemeinschaften geltende Wahlverfahren in Kraft.

Artikel 15 Mitglieder des Parlaments

Die Mitglieder des Parlaments handeln und beschließen als einzelne und persönlich. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

Artikel 16 Aufgaben des Parlaments

Das Parlament

- *wirkt gemäß diesem Vertrag an den Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahren sowie am Abschluß internationaler Übereinkommen mit,*
- *ermöglicht die Einsetzung der Kommission, indem es ihr politisches Programm billigt,*
- *übt die politische Kontrolle über die Kommission aus,*
- *hat die Befugnis, mit qualifizierter Mehrheit einen Mißtrauensantrag anzunehmen, der die Mitglieder der Kommission zwingt, geschlossen ihr Amt niederzulegen,*
- *besitzt eine Untersuchungsbefugnis und nimmt die Petitionen entgegen, die von den Bürgern der Union an es gerichtet werden,*
- *übt die sonstigen Zuständigkeiten aus, die ihm durch diesen Vertrag zugewiesen werden.*

Artikel 17 Mehrheiten im Parlament

- 1. Das Parlament beschließt mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.*
- 2. In den ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen beschließt das Parlament*
 - a) entweder mit absoluter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit seiner Mitglieder;*
 - b) oder mit qualifizierter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit seiner Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Bei der Haushaltsabstimmung in zweiter Lesung gilt als qualifizierte Mehrheit die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments und drei Fünftel der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.*

Artikel 18 Untersuchungsbefugnis und Petitionen

Die Regeln über die Ausübung der Untersuchungsbefugnis des Parlaments und des Rechts der Bürger, Petitionen an das Parlament zu richten, werden durch Organgesetze bestimmt.

Artikel 19 Geschäftsordnung des Parlaments

Das Parlament gibt sich mit absoluter Mehrheit seine Geschäftsordnung.

Artikel 20 Rat der Union

Der Rat der Union setzt sich aus Vertretungen der Mitgliedstaaten zusammen, die von ihren jeweiligen Regierungen ernannt werden; jede Vertretung wird von einem Minister geleitet, der in besonderer Weise und ständig mit den Angelegenheiten der Union beauftragt ist.

Artikel 21 Aufgaben des Rates der Union

Der Rat

- wirkt gemäß diesem Vertrag an den Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahren sowie am Abschluß internationaler Übereinkommen mit,
- übt die Zuständigkeiten aus, die ihm im Bereich der internationalen Beziehungen anvertraut sind, und beantwortet die von den Mitgliedern des Parlaments zu diesem Bereich eingereichten schriftlichen und mündlichen Anfragen,
- übt die sonstigen Zuständigkeiten aus, die ihm durch diesen Vertrag übertragen werden.

Artikel 22

Gewichtung der Stimmen im Rat der Union

Die Stimme jeder einzelnen Vertretung wird in der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Weise gewogen. Beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten wird die Gewichtung ihrer Stimmen im Beitrittsvertrag festgelegt.

Artikel 23

Mehrheiten im Rat der Union

1. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen gewogenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.
2. In den in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen beschließt der Rat:
 - a) entweder mit absoluter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der gewogenen Stimmen, die mindestens die Hälfte der Vertretungen umfassen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen,
 - b) oder mit qualifizierter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gewogenen Stimmen, die die Mehrheit der Vertretungen umfassen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Bei der Haushaltsabstimmung in zweiter Lesung gilt als qualifizierte Mehrheit die Mehrheit von drei Fünfteln der gewogenen Stimmen, die die Mehrheit der Vertretungen umfassen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen,
 - c) oder mit Einstimmigkeit der Vertretungen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen.
3. Während einer Übergangszeit von zehn Jahren wird, sofern eine Vertretung ein vitales einzelstaatliches Interesse geltend macht, das von dem zu fassenden Beschluß betroffen ist und das von der Kommission als solches anerkannt wird, die Abstimmung vertagt, damit erneut über die Frage beraten werden kann. Die Gründe für den Antrag auf Vertagung sind zu veröffentlichen.

Artikel 24

Geschäftsordnung des Rates der Union

Der Rat gibt sich mit absoluter Mehrheit seine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sieht die Öffentlichkeit der Sitzungen vor, in denen der Rat als Legislative oder Haushaltsbehörde handelt.

Artikel 25

Kommission

Die Kommission nimmt innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Parlaments ihre Tätigkeit auf.

Zu Beginn jeder Legislaturperiode ernennt der Europäische Rat den Präsidenten der Kommission; dieser bildet die Kommission nach Anhörung des Europäischen Rates.

Die Kommission legt dem Parlament ihr Programm vor. Sie nimmt ihre Tätigkeit nach ihrer Einsetzung durch das Parlament auf. Sie bleibt bis zur Einsetzung der neuen Kommission im Amt.

Artikel 26

Zusammensetzung der Kommission

Der Aufbau und die Arbeitsweise der Kommission sowie die Rechtsstellung ihrer Mitglieder werden durch ein Organengesetz geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes finden die Vorschriften über den Aufbau und die Arbeitsweise der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie die Rechtsstellung ihrer Mitglieder auf die Kommission der Union Anwendung.

Artikel 27 Geschäftsordnung der Kommission

Die Kommission gibt sich ihre Geschäftsordnung.

Artikel 28 Aufgaben der Kommission

Die Kommission

- *definiert in dem Programm, das sie dem Parlament zur Billigung unterbreitet, die Leitlinien für die Tätigkeit der Union,*
- *ergreift die sich daraus ergebenden Initiativen,*
- *hat das Recht der Gesetzesinitiative und wirkt am Gesetzgebungsverfahren mit,*
- *erläßt die Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen und faßt die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse,*
- *unterbreitet den Entwurf des Haushaltsplans,*
- *führt den Haushaltsplan aus,*
- *vertritt die Union in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen in den Außenbeziehungen,*
- *wacht über die Anwendung des Vertrags und der Gesetze der Union,*
- *übt die sonstigen Zuständigkeiten aus, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen werden.*

Artikel 29 Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber dem Parlament

- 1. Die Kommission ist dem Parlament gegenüber verantwortlich.*
- 2. Sie beantwortet die von seinen Mitgliedern gestellten schriftlichen und mündlichen Anfragen.*
- 3. Die Mitglieder der Kommission müssen nach einem mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Mißtrauensantrag des Parlaments geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Entscheidung über den Mißtrauensantrag kann nur in offener Abstimmung und nicht vor Ablauf von drei Tagen nach Einbringung des Antrags erfolgen.*
- 4. Nach dem Mißtrauensvotum wird eine neue Kommission nach dem in Artikel 25 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren gebildet. Bis zur Einsetzung der neuen Kommission führt die Kommission, der das Mißtrauen ausgesprochen wurde, die laufenden Geschäfte.*

Artikel 30 Gerichtshof

- 1. Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags und jedes auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakts.*
- 2. Die Mitglieder des Gerichtshofs werden jeweils zur Hälfte vom Parlament und vom Rat der Union ernannt. Bei ungerader Mitgliederzahl ernannt das Parlament ein Mitglied mehr als der Rat.*
- 3. Der organisatorische Aufbau des Gerichtshofs, die Zahl und die Rechtsstellung seiner Mitglieder und die Dauer ihres Mandats werden durch ein Organgesetz geregelt, in dem auch das Verfahren für ihre Ernennung und die dazu erforderlichen Mehrheiten festgelegt werden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten für den Gerichtshof der Union die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaftsverträge und die für ihre Durchführung getroffenen Maßnahmen.*
- 4. Der Gerichtshof gibt sich seine Verfahrensordnung.*

Artikel 31 Europäischer Rat

Der Europäische Rat besteht aus den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Union und dem Präsidenten der Kommission, der mit Ausnahme der Aussprache über die Ernennung seines Nachfolgers und über die Ausarbeitung von an die Kommission gerichteten Botschaften und Empfehlungen an den Arbeiten des Europäischen Rates teilnimmt.

Artikel 32 Aufgaben des Europäischen Rates

1. Der Europäische Rat

- gibt Empfehlungen und geht Verpflichtungen im Bereich der Zusammenarbeit ein, beschließt in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren über die Ausweitung der Zuständigkeiten der Union,
- ernennt den Präsidenten der Kommission,
- richtet Botschaften an die übrigen Institutionen der Union,
- unterrichtet das Parlament regelmäßig über die Tätigkeit der Union in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen,
- beantwortet die von den Mitgliedern des Parlaments eingereichten schriftlichen und mündlichen Anfragen,
- nimmt die sonstigen Aufgaben wahr, die ihm durch diesen Vertrag zugewiesen werden.

2. Der Europäische Rat legt seine eigenen Beschlußfassungsverfahren fest.

Artikel 33 Einrichtungen der Union

1. Die Union verfügt über folgende Einrichtungen:

- den Rechnungshof,
- den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- die Europäische Investitionsbank,
- den Europäischen Währungsfonds.

Die Vorschriften über die Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse dieser Einrichtungen, ihren organisatorischen Aufbau und ihre Zusammensetzung werden durch Organgesetze festgelegt.

2. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden jeweils zur Hälfte vom Parlament und vom Rat der Union ernannt.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist eine beratende Einrichtung für die Kommission, das Parlament, den Rat der Union und den Europäischen Rat und kann aus eigener Initiative Stellungnahmen an diese richten. Der Ausschuß wird zu jedem Vorschlag konsultiert, der entscheidende Auswirkungen auf die Formulierung und Durchführung der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik hat. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung. Die Zusammensetzung des Ausschusses muß eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sicherstellen.
4. Der Europäische Währungsfonds verfügt über die zur Sicherung der Währungsstabilität erforderliche Autonomie.
5. Für jede der vorgenannten Einrichtungen gelten die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags auf die entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen Anwendung finden.

Die Union kann durch Organgesetz weitere zu ihrem Funktionieren notwendige Einrichtungen schaffen.

TITEL II DIE AKTE DER UNION

Artikel 34 Definition des Gesetzes

1. Das Gesetz bestimmt die für die gemeinsame Aktion geltenden Regeln. Es beschränkt sich so weit wie möglich auf die Festlegung der Grundsätze, auf denen die gemeinsame Aktion beruht, und überläßt es den für ihre Durchführung zuständigen Stellen der Union oder der Mitgliedstaaten, Durchführungsbestimmungen festzulegen.
2. Der organisatorische Aufbau und die Funktionsweise der Institutionen sowie weitere in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Bereiche werden nach dem in Artikel 38 dieses Vertrags vorgesehenen besonderen Verfahren durch Organgesetze geregelt.
3. Das Haushaltsgesetz wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 76 dieses Vertrags verabschiedet.

Artikel 35 Unterschiedliche Anwendung des Gesetzes

Das Gesetz kann für die Durchführung seiner Bestimmungen unterschiedliche Übergangsfristen oder -maßnahmen für die einzelnen Adressaten vorsehen, wenn seine einheitliche Anwendung aufgrund der spezifischen Lage, in der sich einige der Adressaten befinden, besondere Schwierigkeiten aufwirft. Diese Fristen und Maßnahmen müssen jedoch zum Ziel haben, die spätere Anwendung aller Bestimmungen des Gesetzes auf alle Adressaten zu erleichtern.

Artikel 36 Legislative

*Das Parlament und der Rat der Union üben gemeinsam unter aktiver Beteiligung der Kommission die Gesetzgebungsbe-
fugnis aus.*

Artikel 37 Gesetzesinitiative und Vorlage von Änderungsvorschlägen

- 1. Die Kommission hat das Recht der Gesetzesinitiative. Sie kann die von ihr unterbreiteten Gesetzentwürfe jederzeit zurückziehen, bis das Parlament oder der Rat der Union sie in erster Lesung ausdrücklich angenommen hat.*
- 2. Auf begründete Aufforderung des Parlaments oder des Rats legt die Kommission einen der Aufforderung entsprechenden Gesetzentwurf vor. Im Fall der Weigerung der Kommission kann das Parlament oder der Rat gemäß den in ihren Geschäftsordnungen festgelegten Verfahren einen ihrer ursprünglichen Aufforderung entsprechenden Gesetzentwurf einbringen. Die Kommission muß ihre Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben.*
- 3. Unter den in Artikel 38 dieses Vertrags vorgesehenen Bedingungen*
 - kann die Kommission für jeden Gesetzentwurf Änderungsvorschläge vorlegen; über diese Änderungsvorschläge wird vorrangig abgestimmt;*
 - können die Mitglieder des Parlaments und die Vertretungen der Mitgliedstaaten im Rat im Rahmen der Aussprachen innerhalb ihrer jeweiligen Institutionen ebenfalls Änderungsvorschläge vorlegen.*

Artikel 38 Verabschiedung der Gesetze

- 1. Alle Gesetzentwürfe werden dem Parlament unterbreitet. Innerhalb von sechs Monaten billigt das Parlament den Entwurf mit oder ohne Änderungen. Ein Organgesetzentwurf kann vom Parlament mit absoluter Mehrheit geändert werden; für seine Billigung ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Werden die für die Billigung des Entwurfs erforderlichen Mehrheiten nicht erzielt, so hat die Kommission das Recht, ihn zu ändern und ihn dem Parlament erneut zu unterbreiten.*
- 2. Der vom Parlament mit oder ohne Änderungen gebilligte Entwurf wird dem Rat der Union übermittelt. Die Kommission kann innerhalb eines Monats nach der Billigung durch das Parlament eine Stellungnahme abgeben, die ebenfalls dem Rat übermittelt wird.*
- 3. Der Rat beschließt innerhalb von sechs Monaten. Billigt er den Entwurf mit absoluter Mehrheit, ohne ihn zu ändern, oder lehnt er ihn einstimmig ab, so ist das Gesetzgebungsverfahren beendet.*

Hat die Kommission ausdrücklich eine negative Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben oder handelt es sich um einen Entwurf für ein Organgesetz, so billigt der Rat den Entwurf mit qualifizierter Mehrheit, ohne ihn zu ändern, oder lehnt ihn mit der gleichen Mehrheit ab; in diesen Fällen ist das Gesetzgebungsverfahren beendet.

Wurde bei der Abstimmung über den Entwurf keines der obengenannten erforderlichen Ergebnisse erzielt oder wurde der Entwurf mit einfacher Mehrheit oder - bei Organgesetzen - mit absoluter Mehrheit geändert, so wird das in Absatz 4 dieses Artikels vorgesehene Konzentrierungsverfahren eröffnet.

- 4. In den im letzten Unterabsatz von Absatz 3 dieses Artikels genannten Fällen tritt der Konzentrierungsausschuß zusammen. Dieser Ausschuß setzt sich aus einer Delegation des Rates der Union und einer Delegation des Parlaments zusammen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.*

Einigt sich der Ausschuß innerhalb von drei Monaten auf einen gemeinsamen Text, so wird dieser Text dem Parlament und dem Rat zur Billigung unterbreitet; diese beschließen innerhalb von drei Monaten mit absoluter Mehrheit oder - bei Organgesetzen - mit qualifizierter Mehrheit. Änderungen sind nicht zulässig.

Erzielt der Ausschuß innerhalb der vorgenannten Frist keine Einigung, so wird der aus dem Rat hervorgegangene Text dem Parlament zur Billigung unterbreitet, das innerhalb von drei Monaten mit absoluter Mehrheit oder - bei Organgesetzen - mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Es sind nur Änderungen zulässig, die von der Kommission

vorgelegt wurden. Innerhalb von drei Monaten kann der Rat den vom Parlament angenommenen Text mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Es sind keine Änderungen mehr zulässig.

5. Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 3 dieses Vertrags gilt, wenn das Parlament oder der Rat innerhalb der ihnen gesetzten Fristen keine Abstimmung über den Entwurf durchführen, dies als Annahme des Entwurfs durch die Institution, die nicht Stellung genommen hat. Ein Gesetz kann jedoch nicht als angenommen gelten, wenn es nicht entweder vom Parlament oder vom Rat ausdrücklich gebilligt wurde.
6. Das Parlament und der Rat können, sofern eine bestimmte Situation dies erfordert, die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen einvernehmlich verlängern.

Artikel 39 Gesetzesveröffentlichung

Unbeschadet des Artikels 76 Absatz 4 dieses Vertrags stellt der Präsident desjenigen Teils der Legislative, der als letzter ausdrücklich einen Beschluß gefaßt hat, den Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens fest und veranlaßt unverzüglich die Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt der Union.

Artikel 40 Befugnis zum Erlaß von Verordnungen

Die Kommission erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse, wobei sie sich an die im Gesetz vorgesehenen Verfahren hält. Die Verordnungen werden im Amtsblatt der Union veröffentlicht, und die Beschlüsse werden denjenigen, an die sie sich richten, formell zur Kenntnis gebracht. Das Parlament und der Rat der Union werden unverzüglich unterrichtet.

Artikel 41 Anhörung der Betroffenen

Vor Verabschiedung einer Maßnahme hören die Institutionen der Union, soweit möglich und zweckmäßig, die Betroffenen an. Die Verfahren für diese Anhörung werden durch Gesetz der Union festgelegt.

Artikel 42 Recht der Union

Das Recht der Union gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Es hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission wird die Anwendung dieses Rechts durch die Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt. In einem Organgesetz werden die Verfahren festgelegt, nach denen die Kommission diese Anwendung überwacht. Die einzelstaatlichen Gerichte müssen das Recht der Union anwenden.

Artikel 43 Richterliche Kontrolle

Die Gemeinschaftsvorschriften über die richterliche Kontrolle finden in der Union Anwendung. Sie werden durch ein Organgesetz unter Berücksichtigung folgender Grundsätze ergänzt:

- Erweiterung des Klagerechts von Einzelpersonen gegen Akte der Union, die sie beschweren,
- Gleiches Beschwerderecht und Gleichbehandlung aller Institutionen vor dem Gerichtshof,
- Zuständigkeit des Gerichtshofs für den Schutz der Grundrechte gegenüber der Union,
- Zuständigkeit des Gerichtshofs, einen Akt der Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Gültigkeitsprüfung oder aufgrund einer Einrede der Rechtswidrigkeit aufzuheben,
- Eröffnung eines Kassationsverfahrens vor dem Gerichtshof gegen einzelstaatliche letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen, in denen die Befassung des Gerichtshofs im Wege der Vorabentscheidung verweigert oder eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs mißachtet wird,
- Befugnis des Gerichtshofs, die Verletzungen der sich aus dem Recht der Union ergebenden Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten zu ahnden,
- obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Zielen der Union.

Artikel 44 *Sanktionen*

In dem in Artikel 4 Absatz 4 dieses Vertrags vorgesehenen Fall sowie in jedem anderen Fall einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der Vertragsbestimmungen durch einen Mitgliedstaat, die vom Gerichtshof auf Antrag des Parlaments oder der Kommission festgestellt wurde, kann der Europäische Rat nach Anhörung des betroffenen Staates mit Zustimmung des Parlaments Maßnahmen treffen,

- durch die die Rechte, die sich aus der Anwendung eines Teils oder der Gesamtheit der Vertragsbestimmungen ergeben, für den betreffenden Staat und seiner Angehörigen ausgesetzt werden, unbeschadet der von den letztgenannten erworbenen Rechte,*
- die so weit gehen können, daß die Teilnahme des betreffenden Staates am Europäischen Rat und am Rat der Union sowie an allen anderen Einrichtungen, in denen der Staat als solcher vertreten ist, ausgesetzt wird.*

Der betreffende Staat nimmt nicht an der Abstimmung über die Sanktionen teil.

VIERTER TEIL *DIE POLITIKEN DER UNION*

Artikel 45 *Allgemeines*

- 1. Auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes setzt die Union gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß Artikel 9, die eingeleiteten Maßnahmen fort und ergreift neue Maßnahmen.*
- 2. Die Struktur- und Konjunkturpolitiken der Union werden so ausgearbeitet und durchgeführt, daß sie zusammen mit einer gleichgewichtigen Ausweitung der gesamten Union eine fortschreitende Verringerung der zwischen den verschiedenen Gebieten und Regionen bestehenden Ungleichgewichte ermöglichen.*

Artikel 46 *Einheitlicher Rechtsraum*

Außerhalb der von der gemeinsamen Aktion erfaßten Bereiche erfolgt die Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums im Wege der Zusammenarbeit, um insbesondere

- Maßnahmen zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Bürger zur Union zu ergreifen;*
- die internationalen Formen der Kriminalität einschließlich des Terrorismus zu bekämpfen.*

Die Kommission und das Parlament können Empfehlungen in diesem Sinne an den Europäischen Rat richten.

TITEL I *WIRTSCHAFTSPOLITIK*

Artikel 47 *Binnenmarkt und Freizügigkeit*

- 1. Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit, die Freizügigkeit der Personen und den freien Dienstleistungs-, Güter- und Kapitalverkehr in ihrem Hoheitsgebiet zu vollenden, zu sichern und auszubauen; außerdem besitzt sie die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.*
- 2. Diese Liberalisierung erfolgt auf der Grundlage von präzisen und verbindlichen Programmen und Zeitplänen, die von der Legislative nach den Regeln des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden. Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen für diese Programme fest.*

Artikel 48

Wettbewerb

Durch diese Programme muß die Union

- innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Freizügigkeit für Personen und den freien Güterverkehr, was insbesondere die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen umfaßt,
- innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags den freien Dienstleistungsverkehr einschließlich des Bankwesens und aller Formen des Versicherungswesens,
- innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags den freien Kapitalverkehr verwirklichen.

Die Union hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Vollendung und den Ausbau der Wettbewerbspolitik auf der Ebene der Union, unter Berücksichtigung

- der Notwendigkeit, auf der Grundlage der in Artikel 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl festgelegten Kriterien eine Regelung für die Genehmigung von Unternehmenszusammenschlüssen zu schaffen,
- der Erfordernisse der Umstrukturierung und Stärkung der Industrie der Union angesichts der tiefgreifenden Störungen, die der internationale Wettbewerb hervorrufen kann,
- der Notwendigkeit, jede Diskriminierung zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen zu untersagen.

Artikel 49

Angleichung der Rechtsvorschriften für Unternehmen und der Steuergesetzgebung

Die Union ergreift Maßnahmen zur Angleichung der Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften für Unternehmen, insbesondere Gesellschaften, sofern sich diese Vorschriften unmittelbar auf eine gemeinsame Aktion der Union auswirken. Durch Gesetz wird ein europäisches Unternehmensstatut geschaffen.

In dem für die Verwirklichung der wirtschaftlichen Integration der Union erforderlichen Maße erfolgt durch Gesetz eine Angleichung der Steuergesetzgebung.

Artikel 50

Konjunkturpolitik

1. *Die Union besitzt die konkurrierende Zuständigkeit im Bereich der Konjunkturpolitik, um insbesondere die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken innerhalb der Union zu erleichtern.*
2. *Die Kommission legt unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Grundsätze und Grenzen Leitlinien und Ziele fest, nach denen sich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten richten müssen.*
3. *Die Bedingungen, unter denen die Kommission darüber wacht, daß die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen den von ihr festgelegten Zielen entsprechen, werden durch Gesetz festgelegt. Es ermächtigt die Kommission, die monetäre, budgetäre oder finanzielle Unterstützung durch die Union von der Beachtung der in Anwendung von Absatz 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen abhängig zu machen.*
4. *Die Bedingungen, unter denen die Kommission in Konzentrierung mit den Mitgliedstaaten die Haushalts- und Finanzmechanismen der Union für konjunkturelle Zwecke nutzt, werden durch Gesetz festgelegt.*

Artikel 51

Kreditpolitik

Die Union besitzt konkurrierende Zuständigkeit für die europäische Geld- und Kreditpolitik, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung in der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts durch Schaffung eines europäischen Kapitalmarktausschusses sowie der Errichtung einer europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Artikel 52

Europäisches Währungssystem

1. *Alle Mitgliedstaaten beteiligen sich vorbehaltlich des in Artikel 35 dieses Vertrags enthaltenen Grundsatzes am Europäischen Währungssystem.*
2. *Die Union besitzt die konkurrierende Zuständigkeit, um die vollständige Währungsunion schrittweise zu verwirklichen.*
3. *Die Vorschriften betreffend*
 - *das Statut und die Funktionsweise des Europäischen Währungsfonds gemäß Artikel 33 dieses Vertrags,*
 - *die Bedingungen für den effektiven Transfer eines Teils der Reserven der Mitgliedstaaten auf den Europäischen Währungsfonds,*

- die Bedingungen für die fortschreitende Umwandlung der ECU in eine Reservewährung und ein Zahlungsmittel und für die Erweiterung ihrer Anwendung,
 - die Modalitäten und die einzelnen Stufen der Verwirklichung der Währungsunion,
 - die Pflichten und Auflagen, die für die Zentralbanken bei der Festlegung ihrer Ziele im Bereich der Geldschöpfung gelten, werden durch Organgesetz festgelegt.
4. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann der Europäische Rat in Abweichung von Artikel 36, 38 und 39 dieses Vertrags das Inkrafttreten der oben genannten Organgesetze innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme aussetzen und sie zur erneuten Prüfung an das Parlament und den Rat der Union zurücküberweisen.

Artikel 53 Sektorale Politiken

Um den spezifischen Erfordernissen der Organisation, Förderung oder Koordinierung bestimmter Wirtschaftssektoren gerecht zu werden, besitzt die Union konkurrierende Zuständigkeiten zu denen der Mitgliedstaaten, um sektorale, auf der Ebene der Union abgestimmte Politiken zu verfolgen. In den unten genannten Bereichen wird mit diesen Politiken insbesondere das Ziel verfolgt, durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen die von den Unternehmen im Wettbewerb zu treffenden Entscheidungen über Investitionen und Innovationen zu erleichtern.

Bei den betreffenden Bereichen handelt es sich vor allem um:

- die Landwirtschaft und die Fischerei,
 - das Verkehrswesen,
 - das Fernmeldewesen,
 - Forschung und Entwicklung,
 - die Industrie,
 - den Energiebereich.
- a) Im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei verfolgt die Union eine Politik, deren Ziel es ist, die in Artikel 39 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten Ziele zu verwirklichen.
- b) Im Bereich des Verkehrswesens verfolgt die Union eine Politik, die darauf ausgerichtet ist, zur wirtschaftlichen Integration der Mitgliedstaaten beizutragen. Sie wird insbesondere im Wege der gemeinsamen Aktion tätig, um jede Diskriminierung zu beenden, die Ausgangsbedingungen für den Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu harmonisieren, Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs zu beseitigen und die Leistungsfähigkeit der Verkehrswege zu entwickeln, so daß sie ein den europäischen Bedürfnissen gewachsenes Verkehrsnetz ergeben.
- c) Im Bereich des Fernmeldewesens nutzt die Union die gemeinsame Aktion, um ein Fernmeldenetz mit gemeinsamen Normen und harmonisierten Tarifen zu schaffen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Sektoren der Spitzentechnologie, die Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die öffentliche Beschaffungspolitik.
- d) Im Bereich von Forschung und Entwicklung kann die Union gemeinsame Strategien ausarbeiten mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Aktionen zu koordinieren und auszurichten und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Forschungsinstituten zu fördern. Sie kann ihre finanzielle Unterstützung für gemeinsame Forschungsarbeiten gewähren, kann dabei einen Teil des Risikos übernehmen und in ihren eigenen Forschungseinrichtungen Forschungsarbeiten durchführen.
- e) Im industriellen Bereich kann die Union Entwicklungsstrategien ausarbeiten, um den Politiken der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen, die für die wirtschaftliche und politische Sicherheit der Union besonders wichtig sind, eine Richtung zu geben und sie zu koordinieren. Die Kommission, der die Aufgabe übertragen wird, die notwendigen Durchführungsmaßnahmen zu treffen, legt dem Parlament und dem Rat der Union regelmäßig einen Bericht über industriepolitische Probleme vor.
- f) Im Energiebereich ist das Handeln der Union darauf ausgerichtet, die Versorgungssicherheit, die Stabilität des Marktes der Union und - soweit es eine Preisregulierung gibt - eine harmonisierte Preispolitik zu gewährleisten, die mit der Praxis des lautereren Wettbewerbs vereinbar ist. Ziel der Union ist es ferner, die Entwicklung alternativer und regenerativer Energiequellen zu fördern, gemeinsame technische Normen für Effizienz, Sicherheit, Bevölkerung- und Umweltschutz einzuführen und die Nutzung der europäischen Energiequellen zu fördern.

Artikel 54 Andere Kooperationsformen

1. Haben Mitgliedstaaten auf eigene Initiative Grundlagen für eine industrielle Zusammenarbeit außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Vertrags geschaffen, so kann der Europäische Rat, falls das gemeinsame Interesse dies rechtfertigt, beschließen, diese Formen der Zusammenarbeit in eine gemeinsame Aktion der Union umzuwandeln.
2. In bestimmten Einzelbereichen, die unter eine gemeinsame Aktion fallen, können durch Gesetz europäische Fachbehörden eingesetzt und die für sie geltenden Formen der Kontrolle festgelegt werden.

TITEL II GESELLSCHAFTSPOLITIK

Artikel 55 Allgemeines

Die Union besitzt die konkurrierende Zuständigkeit auf den Gebieten der Sozial- und Gesundheits-, Verbraucher-, Regional-, Umwelt-, Bildungs- und Forschungs-, Kultur- und Informationspolitik.

Artikel 56 Sozial- und Gesundheitspolitik

Die Union wird im Bereich der Sozial- und Gesundheitspolitik tätig, und zwar insbesondere auf den Gebieten

- *der Beschäftigung und insbesondere der Herstellung vergleichbarer Bedingungen für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,*
- *des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,*
- *der Gleichstellung von Mann und Frau,*
- *der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,*
- *der sozialen Sicherheit und des Fürsorgewesens,*
- *der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere im Hinblick auf den Abschluß unionsweiter Tarifverträge,*
- *der Formen der Beteiligung der Arbeitnehmer an Entscheidungen, die das Arbeitsleben und die Betriebsverfassung betreffen,*
- *der Festlegung des Maßes, in dem die Angehörigen von Drittstaaten an der Gleichbehandlung teilhaben können,*
- *der Annäherung der Regeln über Forschung, Herstellung, Wirksamkeit und Vertrieb von Arzneimitteln,*
- *der Vorsorge gegen Suchtgefahren,*
- *der Koordinierung der gegenseitigen Hilfe bei Epidemien und Katastrophen.*

Artikel 57 Verbraucherpolitik

Die Union kann Regeln zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, insbesondere in Schadensfällen, festlegen. Die Union kann Maßnahmen zur Förderung der Unterrichtung, Aufklärung und Anhörung der Verbraucher unterstützen.

Artikel 58 Regionalpolitik

Die Regionalpolitik der Union hat zur Aufgabe, den Abstand zwischen den einzelnen Regionen und insbesondere den Rückstand der am wenigsten begünstigten Regionen dadurch zu verringern, daß die Wirtschaftstätigkeit in diesen Regionen mit dem Ziel der künftigen Entwicklung wiederbelebt und ein Beitrag dazu geleistet wird, die Voraussetzungen zu schaffen, um der übermäßigen Konzentration der Wanderungsbewegung in bestimmte Produktionszentren ein Ende zu setzen. Die Regionalpolitik der Union fördert ferner die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit.

Die Regionalpolitik der Union stellt zwar eine Ergänzung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten dar, doch werden mit ihr eigene Ziele der Union verfolgt.

Die Regionalpolitik der Union umfaßt

- *die Entwicklung eines europäischen Rahmens für die Raumordnungspolitiken der in jedem Mitgliedstaat zuständigen Stellen,*
- *die Förderung von Investitionen und Infrastrukturvorhaben, die die nationalen Programme in den Rahmen eines Gesamtkonzepts einfügen,*
- *die Durchführung integrierter Programme der Union zugunsten bestimmter Regionen, die gemeinsam mit den Vertretern der betroffenen Bevölkerung erarbeitet werden, und, soweit möglich, die Zuweisung der benötigten Mittel direkt an die betreffenden Regionen.*

Artikel 59 Umweltpolitik

Im Umweltbereich sind die Verhütung und - soweit möglich nach dem Verursacherprinzip - die Wiedergutmachung von Schäden, die über den Rahmen eines Mitgliedstaats hinausgehen oder für die eine gemeinsame Lösung gefunden werden muß, Aufgabe der Union. Sie fördert eine Politik des rationellen Einsatzes der natürlichen Ressourcen, der Nutzung regenerierbarer Rohstoffe und der Wiedergewinnung von Abfällen, die den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung trägt. Die Union ergreift Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes.

Artikel 60 Bildungs- und Forschungspolitik

Um einen Rahmen zu schaffen, der den Bürgern zum Bewußtsein einer eigenen Identität der Union verhilft, und um einen Ausbildungsstandard sicherzustellen, der die freie Wahl der Berufstätigkeit, des Arbeitsplatzes oder einer Ausbildungsstätte an jedem Ort der Union ermöglicht, ergreift die Union Maßnahmen auf folgenden Gebieten:

- Festlegung gemeinsamer oder vergleichbarer Ausbildungsziele,
- unionsweite Geltung und Gleichwertigkeit von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten,
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Kapitel 61 Kulturpolitik

1. Die Union kann Maßnahmen treffen, die darauf abzielen,
 - das kulturelle und sprachliche Verständnis zwischen den Unionsbürgern zu fördern,
 - die Kenntnis ihres kulturellen Lebens innerhalb und außerhalb ihres Gebietes zu verbreiten,
 - Jugendaustauschprogramme aufzustellen.
2. Das Europäische Hochschulinstitut und die Europäische Stiftung werden zu sonstigen Einrichtungen der Union.
3. Die Regelungen zur Angleichung des Urheberrechts und für den freien Verkehr von Kulturgütern werden durch Gesetz festgelegt.

Artikel 62 Informationspolitik

Die Union fördert den Informationsaustausch und den Informationszugang für die Bürger. Zu diesem Zweck beseitigt sie unter Gewährleistung eines möglichst großen Wettbewerbs und einer Vielfalt der Organisationsformen in diesem Bereich die Hindernisse für einen freien Informationsaustausch. Sie fördert die Zusammenarbeit von Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, mit dem Ziel, unionsweite Programme auszuarbeiten.

TITEL III DIE INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN DER UNION

Artikel 63 Aktionsgrundsätze und Aktionsweisen

1. Die Union richtet ihre Bemühungen im Rahmen der internationalen Beziehungen auf die Schaffung des Friedens durch die friedliche Lösung von Konflikten sowie auf die Sicherheit, die Abschreckung von Angriffen, die Entspannung, den gegenseitigen ausgewogenen und kontrollierbaren Abbau der Streitkräfte und der Rüstung, die Achtung der Menschenrechte, die Hebung des Lebensstandards in der Dritten Welt, die Ausweitung und Verbesserung der internationalen Wirtschafts- und Währungsbeziehungen im allgemeinen und des internationalen Handels im besonderen sowie die Verstärkung der internationalen Organisation aus.
2. Das Handeln der Union auf internationaler Ebene ist auf die Verwirklichung der in Artikel 9 dieses Vertrags festgelegten Ziele ausgerichtet. Es erfolgt entweder im Wege der gemeinsamen Aktion oder im Wege der Zusammenarbeit.

Artikel 64 Gemeinsame Aktion

1. Im Rahmen der internationalen Beziehungen handelt die Union in den Bereichen, in denen sie gemäß diesem Vertrag ausschließliche oder konkurrierende Zuständigkeiten besitzt im Wege der gemeinsamen Aktion.
2. Im Bereich der Handelspolitik besitzt die Union die ausschließliche Zuständigkeit.
3. Die Union verfolgt eine Politik der Entwicklungshilfe. Innerhalb eines Übergangszeitraums von zehn Jahren wird diese Politik schrittweise Gegenstand einer gemeinsamen Aktion der Union. Soweit die Mitgliedstaaten weiterhin unabhängige Programme durchführen, legt die Union den Rahmen fest, in dem sie die Koordinierung dieser Programme mit ihrer eigenen Politik unter Einhaltung der bestehenden internationalen Verpflichtungen gewährleistet.
4. Für die Bereiche der Außenpolitik, die auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in die ausschließlichen Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften fallen, in denen diese Zuständigkeiten jedoch nicht in vollem Umfang wahrgenommen wurden, werden durch Gesetz entsprechende Regeln festgesetzt, damit sie spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren vollständig ausgeübt werden können.

Artikel 65

Durchführung der gemeinsamen Aktion

1. Bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten wird die Union in ihren Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen durch die Kommission vertreten. Die Kommission handelt insbesondere im Namen der Union internationale Abkommen aus. Sie ist zuständig für die Verbindungen zu allen internationalen Organisationen und arbeitet insbesondere im kulturellen Bereich mit dem Europarat zusammen.
2. Der Rat der Union kann der Kommission Leitlinien für ihr internationales Handeln erteilen; er hat mit absoluter Mehrheit Leitlinien festzulegen, wenn sich die Kommission an der Ausarbeitung von Akten und an der Aushandlung von Abkommen beteiligt, durch die für die Union internationale Verpflichtungen entstehen.
3. Das Parlament wird rechtzeitig und in angemessener Weise über alle Maßnahmen unterrichtet, die die zuständigen Institutionen der Union auf dem Gebiet der internationalen Politik ergreifen.
4. Das Parlament und der Rat der Union, die jeweils mit absoluter Mehrheit beschließen, billigen die internationalen Abkommen und beauftragen den Präsidenten der Kommission, die Ratifikationsurkunden zu hinterlegen.

Artikel 66

Zusammenarbeit

Die Pflege der internationalen Beziehungen der Union erfolgt im Wege der Zusammenarbeit, wenn Artikel 64 dieses Vertrags nicht anwendbar ist und es sich um folgende Bereiche handelt:

- Fragen, die die Interessen mehrerer Mitgliedstaaten der Union betreffen,
- oder Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten als einzelne nicht so wirksam handeln können wie die Union,
- oder Bereiche, in denen eine Politik der Union notwendig erscheint, um die im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten durchgeführten Außenpolitiken zu ergänzen,
- oder Fragen, die die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Sicherheit betreffen.

Artikel 67

Durchführung der Zusammenarbeit

In den in Artikel 66 genannten Bereichen gilt:

1. Der Europäische Rat ist für die Zusammenarbeit zuständig. Der Rat der Union ist für die Durchführung dieser Zusammenarbeit verantwortlich. Die Kommission kann Politiken und Aktionen vorschlagen, die auf Veranlassung des Europäischen Rates oder des Rates der Union entweder von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
2. Die Union achtet darauf, daß die außenpolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt sind.
3. Die Union koordiniert die Standpunkte der Mitgliedstaaten bei der Aushandlung internationaler Abkommen und im Rahmen der internationalen Organisationen.
4. Sind in dringenden Fällen Sofortmaßnahmen erforderlich, so kann ein besonders betroffener Staat nach Unterrichtung des Europäischen Rates und der Kommission allein handeln.
5. Der Europäische Rat kann seinen Präsidenten, den Präsidenten des Rates der Union oder die Kommission ersuchen, als Sprecher der Union aufzutreten.

Artikel 68

Erweiterung des Bereichs der Zusammenarbeit und Übergang der Zusammenarbeit in die gemeinsame Aktion

1. Der Europäische Rat kann den Bereich der Zusammenarbeit insbesondere auch auf Fragen der Rüstung, des Verkaufs von Waffen an Drittländer, der Verteidigungspolitik und der Abrüstung ausdehnen.

2. *Unter den Voraussetzungen von Artikel 11 dieses Vertrags kann der Europäische Rat beschließen, einen bestimmten Bereich der Zusammenarbeit in die gemeinsame Aktion im Bereich der Außenpolitik zu überführen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 3 dieses Vertrags ohne zeitliche Begrenzung. Ausgehend von dem in Artikel 35 dieses Vertrags festgelegten Grundsatz kann der Rat der Union in Ausnahmefällen einstimmig einen oder mehrere Mitgliedstaaten von bestimmten Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Aktion getroffen werden, ausnehmen.*
3. *In Abweichung von Artikel 11 Absatz 2 dieses Vertrags kann der Europäische Rat beschließen, Bereiche, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels in die gemeinsame Aktion überführt wurden, erneut der Zusammenarbeit oder der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstellen.*
4. *Unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen kann der Europäische Rat beschließen, ein bestimmtes Problem für die zu seiner Lösung erforderliche Zeit in die gemeinsame Aktion zu übertragen. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.*

Artikel 69 *Gesandtschaftsrecht*

1. *Die Kommission kann mit Zustimmung des Rates der Union Vertretungen in Drittländern und bei den internationalen Organisationen einrichten.*
2. *Sie sind für die Vertretung der Union in allen Fragen, die in den Bereich der gemeinsamen Aktion fallen, zuständig. Sie können auch gemeinsam mit dem diplomatischen Vertreter desjenigen Mitgliedstaates, der den Präsidenten des Europäischen Rates stellt, die diplomatischen Aktivitäten der Mitgliedstaaten in den unter die Zusammenarbeit fallenden Bereichen koordinieren.*
3. *In Drittländern und bei internationalen Organisationen, in denen keine Vertretung der Union eingerichtet ist, wird die Union vom diplomatischen Vertreter des Mitgliedstaats, der den Präsidenten des Europäischen Rates stellt, oder, falls dies nicht möglich ist, vom diplomatischen Vertreter eines anderen Mitgliedstaates vertreten.*

FÜNFTER TEIL *DIE FINANZEN DER UNION*

Artikel 70 *Allgemeines*

1. *Die Union verfügt über eigene Mittel, die von ihren Institutionen auf der Grundlage des von der Haushaltsbehörde verabschiedeten Haushaltsplans verwaltet werden. Die Haushaltsbehörde wird vom Europäischen Parlament und vom Rat der Union gebildet.*
2. *Die Einnahmen der Union dienen dazu, die Durchführung der gemeinsamen Aktionen der Union sicherzustellen. Im Falle des Aufgreifens neuer Aufgaben werden der Union die hierzu notwendigen finanziellen Mittel nach den in Artikel 71 Absatz 2 dieses Vertrags vorgesehenen Verfahren zugewiesen.*

Artikel 71 *Einnahmen*

1. *Bei Inkrafttreten dieses Vertrags verfügt die Union über Einnahmen gleicher Art wie die Europäischen Gemeinschaften. Die Union erhält jedoch einen festen Mehrwertsteueranteil, der im Rahmen des in Artikel 74 dieses Vertrags vorgesehenen Programms im Haushaltsplan festgesetzt wird.*
2. *Die Union kann durch Organgesetz die Art oder die Bemessungsgrundlage der bestehenden Einnahmen ändern oder neue Einnahmen schaffen. Unbeschadet des Artikels 75 Absatz 2 dieses Vertrags ermächtigt sie die Kommission durch Gesetz zur Begebung von Anleihen.*
3. *Die Erhebung der Einnahmen der Union obliegt grundsätzlich den Behörden der Mitgliedstaaten. Diese Einnahmen werden unmittelbar nach ihrer Erhebung an die Union überwiesen. Durch Gesetz werden die Durchführungsbestimmungen für diesen Absatz festgelegt und können eigene Stellen der Union für die Erhebung der Einnahmen geschaffen werden.*

Artikel 72 *Ausgaben*

1. *Die Ausgaben der Union werden jährlich auf der Grundlage einer Veranschlagung der Kosten jeder einzelnen gemeinsamen Aktion im Rahmen des in Artikel 74 dieses Vertrags vorgesehenen Finanzprogramms festgelegt.*

2. Mindestens einmal jährlich legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen Bericht über die Wirksamkeit der unternommenen Aktionen unter Berücksichtigung ihrer Kosten vor.
3. Alle Ausgaben der Union unterliegen dem gleichen Haushaltsverfahren.

Artikel 73 *Finanzausgleich*

Zur Verringerung der Ungleichgewichte in der Wirtschaftskraft der Regionen wird ein Finanzausgleich eingeführt. Das Nähere regelt ein Organgesetz.

Artikel 74 *Finanzprogramme*

1. Zu Beginn jeder Legislaturperiode unterbreitet die Kommission nach ihrer Einsetzung dem Europäischen Parlament und dem Rat der Union einen Bericht über die Aufteilung der Verantwortlichkeiten für die Durchführung von gemeinsamen Aktionen und die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.
2. Auf Vorschlag der Kommission wird in einem Mehrjahresfinanzprogramm, das gemäß den Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens angenommen wird, die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Union festgelegt. Diese Vorschläge, die jährlich überprüft werden, dienen als Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplans.

Artikel 75 *Haushaltsplan*

1. Im Haushaltsplan werden für jedes Kalenderjahr alle Ausgaben und Einnahmen der Union veranschlagt und genehmigt. Der Haushaltsplan muß bei seiner Verabschiedung ausgeglichen sein. Die Berichtigungs- und Nachtrags Haushaltspläne werden unter denselben Bedingungen wie der Haushaltsplan verabschiedet. Die Einnahmen der Union sind nicht zweckgebunden.
2. Im Haushaltsplan wird für das jeweilige Haushaltsjahr der Höchstbetrag der Anleihen und Darlehen festgelegt. Außer in den im Haushaltsplan ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen können Kreditmittel nur zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.
3. Der Haushalt ist in Kapitel gegliedert, in denen die Ausgaben nach ihrer Art oder Zweckbestimmung zusammengefaßt sind und die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung untergliedert sind. Die Ausgaben der Institutionen - mit Ausnahme der Kommission - werden in gesonderten Teilen des Haushaltsplans ausgewiesen; sie werden von diesen Institutionen ausgearbeitet und verwaltet und können nur Verwaltungsausgaben enthalten.
4. Die Haushaltsordnung der Union wird durch ein Organgesetz festgelegt.

Artikel 76 *Haushaltsverfahren*

1. Die Kommission arbeitet den Entwurf des Haushaltsplans aus und übermittelt ihn an die Haushaltsbehörde.
2. Innerhalb der in der Haushaltsordnung festgesetzten Fristen kann der Rat der Union in erster Lesung mit einfacher Mehrheit
 - a) Änderungen annehmen. Er leitet den Entwurf des Haushaltsplans mit oder ohne Änderungen dem Parlament zu;
 - b) kann das Parlament in erster Lesung die Änderungen des Rates mit absoluter Mehrheit ändern und weitere Änderungen mit einfacher Mehrheit annehmen;
 - c) muß, wenn die Kommission innerhalb von 15 Tagen den in erster Lesung vom Rat oder vom Parlament angenommenen Änderungen widerspricht, der betreffende Teil der Haushaltsbehörde in zweiter Lesung mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Beschluß fassen;
 - d) gilt der Haushaltsplan, wenn er vom Parlament und vom Rat nicht oder in übereinstimmender Weise geändert wurde und die Kommission von ihrem Recht auf Widerspruch gegen in erster Lesung angenommene Änderungen keinen Gebrauch gemacht hat, als endgültig angenommen;
 - e) kann der Rat in zweiter Lesung mit qualifizierter Mehrheit die vom Parlament angenommenen Änderungen seinerseits ändern. Er kann den gesamten vom Parlament geänderten Entwurf des Haushaltsplans durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit an die Kommission zurücküberweisen und verlangen, daß sie einen neuen Entwurf vorlegt; erfolgt keine Rücküberweisung, wird der Entwurf des Haushaltsplans in jedem Fall dem Parlament übermittelt;
 - f) kann das Parlament in zweiter Lesung die vom Rat angenommenen Änderungen nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Es verabschiedet den Haushaltsplan mit absoluter Mehrheit.

3. Beschließt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht innerhalb der in der Haushaltsordnung festgelegten Fristen, so gilt der Entwurf, mit dem er befaßt wurde, als von ihm angenommen.
4. Nach Abschluß des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens erklärt der Präsident des Parlaments den Haushaltsplan für endgültig festgestellt und veranlaßt unverzüglich seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Union.

Artikel 77 Vorläufige Zwölfstel

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so können jeden Monat unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von einem Zwölftel der im Haushaltsplan des vorangegangenen Haushaltsjahres unter Einschluß der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne bereitgestellten Mittel getätigt werden.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Haushaltsjahres kann die Kommission nur noch Ausgaben tätigen, die es der Union ermöglichen, ihren bestehenden Verpflichtungen nachzukommen.

Artikel 78 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird von der Kommission unter ihrer Verantwortung und unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen ausgeführt.

Artikel 79 Rechnungsprüfung

Die Ausführung des Haushaltsplans wird vom Rechnungshof überprüft. Er nimmt seine Aufgaben völlig unabhängig wahr und verfügt zu diesem Zweck über Prüfungsvollmachten gegenüber den Institutionen und Einrichtungen der Union sowie den betreffenden nationalen Stellen.

Artikel 80 Haushaltsrechnung

Nach Abschluß des Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission der Haushaltsbehörde in der in der Haushaltsordnung festgelegten Form die Haushaltsrechnung, in der alle Operationen des Haushaltsjahres aufgeführt sind und der der Bericht des Rechnungshofes beiliegt.

Artikel 81 Entlastung

Das Parlament beschließt, die Entlastung zu erteilen, aufzuschieben oder zu verweigern; der Entlastungsbeschluß kann mit Bemerkungen versehen werden, denen die Kommission Rechnung tragen muß.

SECHSTER TEIL ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 82 Inkrafttreten

Dieser Vertrag steht allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Ratifizierung offen. Sobald dieser Vertrag von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, deren Bevölkerung 2/3 der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaften ausmacht, ratifiziert ist, treten die Regierungen der Mitgliedstaaten, die ihn ratifiziert haben, unverzüglich zusammen, um einvernehmlich die Verfahren für die Inkraftsetzung dieses Vertrags und das Da-

tum seines Inkrafttretens sowie über die Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die ihn noch nicht ratifiziert haben, zu beschließen.

Artikel 83
Hinterlegung der Ratifikationsurkunden

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung desjenigen Staates hinterlegt, der als erster das Ratifizierungsverfahren vollendet hat.

Artikel 84
Änderung des Vertrags

Eine Vertretung im Rat der Union, ein Drittel der Mitglieder des Parlaments oder die Kommission können der Legislative einen begründeten Gesetzentwurf zur Änderung einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags vorlegen. Der Entwurf wird den beiden Teilen der Legislative zur Billigung unterbreitet, die gemäß dem für das Organgesetz vorgesehenen Verfahren entscheiden.

Der gebilligte Entwurf wird den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung unterbreitet und tritt in Kraft, sobald er von allen ratifiziert wurde.

Artikel 85
Der Sitz

Der Europäische Rat beschließt über den Sitz der Institutionen. Ergeht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages der Union kein Beschluß des Europäischen Rates über den Sitz, so entscheidet die Legislative endgültig gemäß dem für das Organgesetz geltenden Verfahren.

Artikel 86
Vorbehalte

Die Bestimmungen dieses Vertrags können nicht Gegenstand eines Vorbehalts sein. Dieser Artikel beläßt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die Union diejenigen Erklärungen beizubehalten, die sie zu den zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehörenden Verträgen und Übereinkommen abgegeben haben.

Artikel 87
Dauer

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Koordinierender Berichterstatter:

Herr Altiero Spinelli

Berichterstatter

Herr Karel De Gucht

Herr Jacques Moreau

Herr Gero Pfennig

Herr Derek Prag

Herr Hans-Joachim Seeler

Herr Ortensio Zecchino